



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 4

München, 27. April 2012

25. Jahrgang

Wirtschaftliche Stärke nutzen für eine neue Balance von Leben und Arbeiten

Maiufruf von Staatsministerin Christine Haderthauer

Unser Land hat die Krise gemeistert. Und weit mehr als das. Wir haben heute, nach der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die Deutschland als führende Exportnation naturgemäß besonders hart getroffen hat, mehr Beschäftigung und weniger Arbeitslose als vor der Krise. Das ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsleistung der Unternehmerinnen und Unternehmer, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gewerkschaften, der Verbände und der Politik, die ihresgleichen sucht.

Was in Deutschland gut ist, ist in Bayern besser. Bayern hat mit 3,8 Prozent im Jahresdurchschnitt 2011 die niedrigste Arbeitslosenquote aller Bundesländer. Gleichzeitig haben wir die höchste Erwerbstätigenquote. Sie lag 2010 in Bayern bei 74,5 Prozent und damit 3,5 Prozentpunkte höher als im Bund. Bayern hat auch die beste Ausbildungsstellensituation aller großen Flächenländer und liegt mit einer Frauenerwerbstätigenquote von 68,7 Prozent deutlich über dem bundesdeutschen Schnitt von 66,0 Prozent. Und Bayern hat deutschlandweit mit 66,8 Prozent auch die höchste Erwerbstätigenquote von Migrantinnen.

Diese Bilanz ist hervorragend. Sie belegt die exzellenten Chancen aller Menschen in Bayern – Frauen und Männer, Jung und Alt, mit und ohne Handicap und ganz gleich ob sie einen Migrationshintergrund haben oder nicht. Schließlich ist Arbeit mehr als nur das Verdienen des Lebensunterhalts. Arbeit ist der Schlüssel zur Teilhabe und damit das Tor zu einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Leben. Gerade deshalb ist der 1. Mai ein Tag, der uns immer wieder dazu aufruft, uns jenseits der volkswirtschaftlichen Dimension auch des gesellschaftlichen und sozialpolitischen Werts der Arbeit zu vergewissern.

Das ist umso wichtiger, als wir mit dem demografischen Wandel vor gewaltigen Herausforderungen stehen. Alle Prognosen sagen voraus: Wir werden älter und weniger. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sind aufgerufen, diesen Wandel gemeinsam zu gestalten. Dem Arbeitsmarkt kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Denn unsere Volkswirtschaft braucht gut ausgebildete

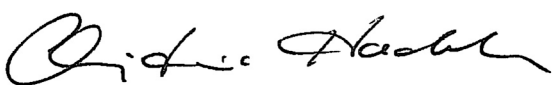
Fachkräfte für Wertschöpfung durch Innovation und Entwicklung. Wir waren und sind dabei immer offen für qualifizierte Fachkräfte aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland. Nicht umsonst kommen jedes Jahr viele Menschen nach Bayern, um hier zu leben und zu arbeiten. Aber der Schlüssel zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs unserer Wirtschaft liegt nicht allein und nicht vorrangig in der Zuwanderung. Wir brauchen zu allererst eine echte Willkommenskultur für die Menschen, die bei uns leben und ausgebildet sind, die etwas können und leisten wollen. Unser bestehendes Erwerbspersonenpotential zu heben, hat Vorrang.

Dafür muss unsere Arbeitswelt – trotz großer Erfolge gerade hier in Bayern in den letzten Jahren – weiblicher, alternsgerechter, migrantenfreundlicher und teilhabegerechter werden. Und sie muss vor allem familienfreundlicher werden. Wir brauchen dafür eine neue Balance von Leben und Arbeiten. Familie darf nicht länger als Störfaktor gelten. Das ist ein Frauen- und Männerthema.

Wir haben in den letzten Jahren viel für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf getan und erreicht. Wir sind, was das Ziel eines bedarfsgerechten Angebots in der Kinderbetreuung angeht, im Plan. Aber ein familiengerechtes Arbeitsleben ist etwas anderes als ein „betriebsgängig“ gemachtes Familienleben. Der achte Familienbericht der Bundesregierung betont: Eltern ist Flexibilität bei der Einteilung ihrer Arbeitszeit besonders wichtig. Zu demselben Befund kommt auch eine aktuelle GfK-Studie: Rund 80 Prozent der Beschäftigten wollen flexibler arbeiten. Gesetzliche Rahmenbedingungen wie das Elternzeitgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz sind nur einzelne Bausteine bei der Ausgestaltung familienfreundlicher Arbeitszeiten. Es ist zugleich Aufgabe der Tarifvertragsparteien, Betriebsräte und Personalverantwortlichen in Unternehmen, individuell passende Lösungen zu finden.

Was wir mehr denn je brauchen, sind flexiblere Rahmenbedingungen für die Verwirklichung unterschiedlichster Lebensläufe, mit besseren Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Aufgabenverteilung zwischen Frau und Mann in der Familie, sodass sich Phasen der Erwerbsarbeit mit Phasen der Kindererziehung, der Weiterbildung und der Pflege abwechseln und abwechseln können. Dafür brauchen Familien Unterstützung und Förderung mit Leistungen für junge Eltern, die an das Elterngeld anschließen, wie das Landeserziehungsgeld und das Betreuungsgeld, aber auch mit besseren Rentenansprüchen nach Kindererziehung oder Pflege. Das alles kostet Geld. Aber klar ist: Dieses Geld ist gut investiert. Denn Investitionen in Familien sind Investitionen in die Zukunft – mit einer langfristigen und gesamtgesellschaftlichen Rendite.

Es obliegt der Politik, gute Rahmenbedingungen zu schaffen und zu ermutigen, neue Wege zu gehen. Und es liegt an der Wirtschaft, diesen Gestaltungsspielraum zu nutzen. Nutzen wir also die ausgezeichneten bayerischen Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung auf dem Weg in die Vollbeschäftigung! Nutzen wir sie aber auch, um Leben und Arbeiten besser zu vereinbaren.



Christine Haderthauer

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
10.04.2012	2030.13-I Änderung der Bekanntmachung über Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz	256
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
13.03.2012	7803.2-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten	257
20.12.2011	787-L Gemeinsame Richtlinien der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt und Gesundheit zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Bayern gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	257
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
23.03.2012	8113.1-A Aufhebung der Bekanntmachung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für psychisch Kranke und psychisch Behinderte	319
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
27.03.2012	Erteilung eines Exequaturs an Frau Regine Sixt	320
03.04.2012	Erlöschen eines Exequaturs	320
04.04.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Martin Jajcay	320
10.04.2012	Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Frau Leyla Gissela Paramo Andino	320
11.04.2012	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	320
III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen		
01.03.2012	2038.3.3.2-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	321
21.03.2012	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	322
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen		
	Hinweis der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	323
	Stellenausschreibung	323
	Literaturhinweise	324

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.13-I

**Änderung der Bekanntmachung
über Dienstliche Beurteilung, Leistungsfest-
stellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG
in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten
und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des
Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 10. April 2012 Az.: IC3-0371.0-41

Die Bekanntmachung über Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 8. April 2011 (AllMBl S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
2. In Anlage 1 erhält Nr. 2.2.1.6 folgende Fassung:
„Belastbarkeit ----- ()
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit)“

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7803.2-L**Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 13. März 2012 Az.: A1-7107-1/638**

In Nr. 8.3 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFör) vom 31. Mai 2007 (AllMBl S. 585), geändert durch Bekanntmachung vom 17. Januar 2011 (AllMBl S. 39), wird Satz 2 gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Walter Christl
Ministerialdirigent

787-L

**Gemeinsame Richtlinien
der Bayerischen Staatsministerien
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
und für Umwelt und Gesundheit
zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen
in Bayern gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

vom 20. Dezember 2011 Az.: G4-7292-1/286**Vorbemerkung**

Die Bayerische Staatsregierung hat am 17. Februar 2004 beschlossen, den Fördervollzug des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP), Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) und Erschwernisausgleichs (EA) bei den damaligen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten zusammenzufassen. Durch die Zusammenführung der bayerischen Agrarumweltprogramme in einer einzigen Anlaufstelle für den Antragsteller („One-Stop-Agency“) wird der Fördervollzug wesentlich vereinfacht und durch die Vereinheitlichung der DV-Prozesse und Verwendung einer einheitlichen Soft- und Hardware-Plattform eine Schnittstelle zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem sichergestellt.

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz verbleiben für das VNP/EA in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG), für das KULAP in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

Grundlagen dieser Richtlinien sind:

– die **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates** vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1),

zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl L 144 vom 9. Juni 2009, S. 3),

- die **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission** vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 (ABl L 185 vom 15. Juli 2011, S. 57),
- die **Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission** vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 25 vom 28. Januar 2011, S. 8),
- die **Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates** vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 785/2011 der Kommission vom 5. August 2011 (ABl L 203 vom 6. August 2011, S. 10),
- die **Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates** vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl L 270 vom 21. Oktober 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1009/2008 des Rates vom 9. Oktober 2008 (ABl L 276 vom 17. Oktober 2008, S. 1),
- die **Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission** vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates sowie mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates (ABl L 141 vom 30. April 2004, S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 380/2009 der Kommission vom 8. Mai 2009 (ABl L 116 vom 9. Mai 2009, S. 9),
- die **Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission** vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl L 316 vom 2. Dezember 2009, S. 65), zuletzt geändert

durch Verordnung (EU) Nr. 173/2011 der Kommission vom 23. Februar 2011 (ABl L 49 vom 24. Februar 2011, S. 16),

- **Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates** vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl L 264 vom 3. Oktober 2008, S. 1),
- **Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission** vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl L 250 vom 18. September 2008, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 344/2011 der Kommission vom 8. April 2011 (ABl L 96 vom 9. April 2011, S. 15),
- **Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung)** vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT144 V1),
- das **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934),
- der **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)** in der jeweils geltenden Fassung,
- das genehmigte **Bayerische Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007–2013 (BayZAL)** aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 698/2005 in der jeweils geltenden Fassung,
- das **Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes** (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938),
- das **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82),
- die bundes- und landesrechtlichen **Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege**,
- die **Lose-Blatt-Sammlung (LBS) – Verwaltungsvorschrift des StMELF** – für den Verwaltungsvollzug.

Teil I

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 36 Buchst. a Nrn. iii, iv und v in Verbindung mit Art. 38, 39 und 40 VO (EG) Nr. 1698/2005

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Verfahren
9. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Übersicht der KULAP-Maßnahmen 2012 bis 2016
- Anlage 1b: Übersicht der KULAP-Fördersätze ab dem Auszahlungsjahr 2011 für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2007 bis 2011
- Anlage 2: Übersicht der VNP/EA-Maßnahmen
- Anlage 3: Maßnahmenkombination (KULAP)
- Anlage 4: Maßnahmenkombination (VNP/EA)
- Anlage 5: Merkblatt „Agrarumweltmaßnahmen“
- Anlage 5a: Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A11
- Anlage 5b: Empfangsbestätigung für das Beiblatt Maßnahme 1.1 – A11*)
- Anlage 5-1: Merkblatt „Verlängerung von Agrarumweltmaßnahmen“
- Anlage 6: Antrag auf Förderung von Agrarumweltmaßnahmen*)
- Anlage 6-1: Antrag auf Verlängerung von Agrarumweltmaßnahmen*)
- Anlage 7: Antrag auf Übernahme von Agrarumweltmaßnahmen*)
- Anlage 8: derzeit nicht belegt
- Anlage 9a: derzeit nicht belegt
- Anlage 9b: derzeit nicht belegt
- Anlage 10: derzeit nicht belegt
- Anlage 11: derzeit nicht belegt
- Anlage 12: Deckblatt zu den Bewertungsblättern der UNB¹⁾*)
- Anlage 12-1: Bewertungsblatt der UNB für Biotoptyp Acker*)
- Anlage 12-2: Bewertungsblatt der UNB für Biotoptyp Wiesen*)
- Anlage 12-3: Bewertungsblatt der UNB für Biotoptyp Weiden*)
- Anlage 12-4: Bewertungsblatt der UNB für Biotoptyp Teiche*)
- Anlage 12-5: Bewertungsblatt der UNB für Erschwernisausgleich*)

*) vom Abdruck wurde abgesehen

1) UNB: untere Naturschutzbehörde

1. Zweck der Förderung

KULAP	VNP/EA
<p>Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen sowie tiergerechte Haltungsverfahren und die Honorierung aktiver Agrarumweltleistungen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleisten, – zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen, – zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen, – einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten, – zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen, – eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgehen, gewährleisten. 	<p>Die Förderung soll durch aktive Leistungen zur nachhaltigen und umweltgerechten Bewirtschaftung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume dazu beitragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, – das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln, – die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern, – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln, – die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit – zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Gegenstand der Förderung

KULAP	VNP/EA
<p>Gefördert werden können (entsprechend Anlage 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebs nach den Kriterien des ökologischen Landbaus (entsprechend Maßnahmenblock 1). – Extensive Grünlandnutzung – betriebszweig- und einzelflächenbezogen (entsprechend Maßnahmenblock 2). – Extensive Ackernutzung – betriebszweig- und einzelflächenbezogen (entsprechend Maßnahmenblock 3). – Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft (entsprechend Maßnahmenblock 4). 	<p>2.1 Gefördert werden können (entsprechend Anlage 2) naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume; dies sind Mager- und Trockenstandorte, Feuchtfelder, Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen entstanden und geprägt sind (z. B. ökologisch wertvolle Streuobstbestände und Teiche), sowie geschützte und schutzwürdige Flächen einschließlich Einzelschöpfungen der Natur, – zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten, – zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart (z. B. Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hagstruktur, Hohlwege, Terrassen und Raine, Stein- und Erdwälle). <p>2.2 Vorrang haben Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte, insbesondere für Natura 2000-Gebiete und BayernNetzNatur-Projektgebiete.</p>

3. Zuwendungsempfänger

KULAP	VNP/EA
<p>3.1 Flächenbezogene Maßnahmen</p> <p>3.1.1 Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinn des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), die selbst einen landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle bewirtschaften.</p> <p>3.1.2 Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, die die Voraussetzung nach Nr. 3.1 nicht erfüllen, können Zuwendungen erhalten, sofern sie einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von grundsätzlich mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei ebenfalls als landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen, sind ebenso förderfähig.</p> <p>Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) können in begründeten Einzelfällen bezüglich der 3 ha LF-Mindestfläche Ausnahmen zulassen.</p> <p>3.1.3 Alm- und Weidengenossenschaften im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.</p>	<p>3.1 Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinn des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).</p> <p>3.2 Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschaftler einschließlich Teichwirte, Teichbewirtschaftler und Jagdgenossenschaften, auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,3 ha) landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei ebenfalls als landwirtschaftlich nutzbare Fläche.</p> <p>3.3 Anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBehG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten.</p>

KULAP	VNP/EA
<p>3.1.4 Ausgenommen von der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG). – Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden. – Teilnehmergemeinschaften. <p>3.2 Tierbezogene Maßnahmen</p> <p>3.2.1 Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinn des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Betriebssitz in Bayern liegt.</p> <p>3.2.2 Alm- und Weidengenossenschaften sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>3.2.3 Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente (FELEG) können nicht gefördert werden.</p> <p>3.2.4 Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am KULAP teilnehmen.</p>	<p>3.4 Ausgenommen von der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG). – Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden. – Teilnehmergemeinschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der Antragsteller hat sich im Antrag zu verpflichten, den Betrieb und/oder die einzubeziehenden Flächen gemäß den im Merkblatt „Agrarumweltmaßnahmen“ und in den „Bewertungsblättern“ (VNP/EA) festgelegten Auflagen aktiv selbst zu bewirtschaften und zu pflegen.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst mindestens fünf Kalenderjahre. Er beginnt mit dem Tag der Antragstellung bzw. bei Antragstellung nach dem 1. Januar unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am Ende des auf die Antragstellung folgenden fünften Kalenderjahres (Ausnahme Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“: 15. Februar (ab Verpflichtungsbeginn 2007) des sechsten Kalenderjahres).

Um den Übergang in die neue EU-Förderperiode ab 2014 zu erleichtern, können die in 2011 auslaufenden Verpflichtungen auf Antrag des Zuwendungsempfängers von fünf auf sieben Jahre verlängert werden, so dass der Verpflichtungszeitraum am 31. Dezember 2013 endet (Ausnahme Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“: 15. Februar 2014).

4.2 Betriebsbezogene Voraussetzungen

4.2.1 Flächenbezogene Maßnahmen

- Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen und im Flächen- und Nutzungsnachweis (Anlage des Mehrfachantrages) erfasst sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) bzgl. Antragsteller und Betrieb, wie in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A in den Nrn. 3.1.1 bzw. 3.1.2 geregelt. Beim VNP/EA werden darüber hinaus auch Zuwendungsempfänger gemäß Nrn. 3.2 und 3.3 (Spalte VNP/EA) dieser Richtlinien anerkannt.
- Die förderfähige Fläche bei landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen, sowohl bei der ersten Säule als auch der zweiten Säule GAP, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Die Verfahrensweise zur Ermittlung der LF ist in der Lose-Blatt-Sammlung, Teil A (LBS-A), Nr. 4.1, festgelegt.

Danach sind baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt.

Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40% können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzu-stufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit bei landwirtschaftlichen Maßnahmen der ersten und zweiten Säule auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

- Bei Antragstellung muss der Antragsteller das **Nutzungsrecht für alle einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzen**.
- Die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) müssen **selbst genutzt** werden. Der Antragsteller hat für die in die Förderung einzubeziehenden Flächen grundsätzlich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu entrichten.

4.2.2 Tierbezogene Maßnahmen

- Für die Tiere muss ein freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung und auf den Weideflächen eine Unterstellmöglichkeit zur Verfügung stehen bzw. das rasche Verbringen der Tiere in einen Stall muss gewährleistet sein.
- Die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) müssen **selbst genutzt** werden.

4.3 Programmspezifische Fördervoraussetzungen

4.3.1 Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm

Zuwendungen werden gewährt (KULAP-Förderkulisse):

- für Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- für Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen,
- für Einzelflächen, die darüber hinaus in **Abstimmung und Zusammenarbeit** mit den zuständigen Naturschutzbehörden (bei Antragstellung) im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden,
- für Rinder, die sich im Eigentum des Antragstellers (Ausnahmen: mehrjährige Vertragsaufzucht oder langfristige Pachtverträge) befinden und tiergerecht gehalten werden.

Bei den Maßnahmen 2.7 „Agrarökologische Grünlandnutzung“ und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“ ist ein fachliches Konzept über die zukünftige Verwendung dieser Flächen Grundlage für eine Förderung. Die Erstellung des Konzepts sowie die Beratung zu dessen Umsetzung erfolgt durch das Fachzentrum L 3.2 „Agrarökologie“ der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in enger Zusammenarbeit mit dem für die Förderabwicklung zuständigen AELF und berührten Behörden, insbesondere mit der unteren

Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt. Bereits vorhandene Pläne und Programme, wie Landschaftsplan, Planungen der Ländlichen Entwicklung (Flurbereinigungen), Arten- und Biotop-schutzprogramm, Erosionsgefährdungskarte oder Gewässergütekarte, sind bei der Erstellung des Konzepts zu berücksichtigen. Wesentliche Darstellungen der Landschaftspläne sind zu übernehmen.

4.3.2 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm/Erschwer-nisausgleich

Zuwendungen gemäß Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 werden gewährt (VNP/EA-Förderkulisse):

- auf Flächen nach § 30 Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG,
- auf Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in Gebieten gemäß Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie), die von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden, auf Feuchtflächen im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG, auf Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind,
- auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes „BayernNetzNatur“,
- darüber hinaus in **Abstimmung und Zusammenarbeit** mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden (bei Antragstellung) auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

Zuwendungen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 werden gewährt (Natura 2000-Förderkulisse):

- in Gebieten gemäß Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie), die von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden.
- für Bewirtschaftungsbeschränkungen, die in Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht identisch oder teildentisch geregelt sind, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.

Die **Mindestgröße** einer Maßnahmenfläche muss 0,05 ha betragen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in Form von jährlichen Zuwendungen für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum gewährt (Festbetragsfinanzierung).

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung je Einheit (z. B. ha; Streuobstbaum) und die max. Förderung je Betrieb sind

aus den Anlagen 1a und 1b sowie 2 ersichtlich. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages (Mehrfachantrag) und der aktuellen InVeKoS-Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag) bestimmt. Dazu sind die beantragten KULAP- bzw. VNP/EA-Maßnahmen im Flächen- und Nutzungsnachweis gesondert auszuweisen (KULAP- bzw. VNP/EA-Maßnahmcodes).

- 5.3 Für Flächen, die aus der Produktion genommen werden, wird keine Beihilfe gewährt (Ausnahmen: KULAP-Maßnahme 3.6 – A37 „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“, KULAP-Maßnahme 3.5 – A35 „Grünstreifen“, VNP/EA-Maßnahme 2.1 – G21 bis G25 und E22 bis E25 „Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume“, VNP/EA-Maßnahme 1.1 – G11 „Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter“ (jedoch nur einmal im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum), VNP/EA-Maßnahme 4.2 – G44 „Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen“).

- 5.4 Ab dem Auszahlungsjahr 2011 gelten die in den Anlagen 1b und 2 genannten Fördersätze auch für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2007 bis 2011.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen dieser Programme für dieselben Flächen sind aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlich.

Die KULAP-Maßnahmen 4.2 – K91/K96 „Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke“ der alten EU-Förderperiode 2000–2006 sind mit keiner anderen KULAP-Maßnahme der neuen EU-Förderperiode 2007–2013 ab Verpflichtungsbeginn 2011 kombinierbar.

- 6.2 Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien kann – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweißpflanzenprämie, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte, der Kuhprämie für Milcherzeuger, der Grünlandprämie (Grund- und Ergänzungsbetrag) für Milcherzeuger sowie die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

- 6.3 Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

a) Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) führen.

b) Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den der Prämienkalkulation zugrunde liegenden²⁾ Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) ganz oder teilweise identisch sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für diese Maßnahme(n) für diese Flächen nach vorliegenden Richtlinien.

In Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.

c) Für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufgeförderten Flächen im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, der Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds, des vorbeugenden Hochwasserschutzes oder der Flurneueordnung (Flurbereinigung), scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei (Teil-) Identität der prämierelevanten²⁾ Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus.

d) Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen.

6.4 Die Förderung von Flächen kann nur über ein Agrarumweltprogramm (entweder KULAP oder VNP/EA) gemäß den festgelegten Förderkulissen (vgl. Nr. 4.3.1 bzw. Nr. 4.3.2) erfolgen. Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

6.5 Auf Flächen mit VNP/EA- bzw. KULAP-Maßnahmen sind zusätzliche, aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche, aber nicht den Agrarumweltmaßnahmen zuzuordnende Aktionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebens-

raumfunktionen zulässig und förderfähig, soweit sie sich nicht mit den Maßnahmen des VNP/EA bzw. KULAP überschneiden.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Bestandteile dieser Richtlinien sind das Merkblatt „Agrarumweltmaßnahmen“ (Anlage 5), der Antragsvordruck „Agrarumweltmaßnahmen“ (Anlage 6), der jeweilige Mehrfachantrag und der Bewilligungsbescheid „Agrarumweltmaßnahmen“ mit den dort festgelegten Bestimmungen.

7.2 Die im Rahmen des KULAP geförderten Flächen müssen landwirtschaftlich genutzt werden. In das VNP/EA können darüber hinaus landwirtschaftlich nutzbare Flächen einbezogen werden. Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinn bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

7.3 Übergangsregelungen von der alten in die neue Förderperiode gestrichen, da nicht mehr einschlägig

7.4 Wechsel von Maßnahmen

Der Zuwendungsempfänger kann bei den VNP/EA-Maßnahmen und bei den KULAP-Maßnahmen 4.1 „Behirtungsprämie“ und 4.3 „Umweltgerechter Weinbau“ während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln, ohne dass sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. Bei einem Wechsel in den **letzten beiden Verpflichtungsjahren** ist ein **neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum** einzugehen.

Bei einem Wechsel zu einer VNP/EA-Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurde, ist immer ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Gleiches gilt bei einer Erweiterung der Zusatzleistung 0.3 um Erschwerungskriterien, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurden.

Aufgrund der Abschaffung der obligatorischen Stilllegung ab dem Jahr 2009 ist ein Wechsel von der Maßnahme 3.6 – A37 „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“ zur Maßnahme 3.6 – A36 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“ innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich, ohne dass sich dadurch der Verpflichtungszeitraum verlängert. Der Wechsel muss innerhalb des AUM-Antragszeitraums (in der Regel 1. Oktober bis 30. November) erfolgen.

Bei einem Wechsel von einer betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahme (2.1 – A21, 2.2 – A22 und A23; 3.0 – A30, 3.1 – A31) zur Gesamtbetriebsextensivierung (1.1 – A11) sowie bei einem Wechsel innerhalb der betriebszweigbezogenen Grünlandmaßnahmen jeweils hin zur höheren Extensivierung (2.2 – A22 oder A23) ist ein **neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum** einzugehen.

Umstellungen auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen während des Antragszeitraums (in der Regel 1. Oktober bis 30. November) beantragt werden.

²⁾ im Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen als „überschneidungsrelevant“ bezeichnet

Der Bewilligungsbescheid ist entsprechend anzupassen.

7.5 Flächenzugang

Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger bei den **nicht einzelflächenbezogenen KULAP-Maßnahmen** (Maßnahmen 1.1, 2.1, 2.2, 3.0 und 3.1)

– die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung durch FNN des Mehrfachantrages) und kann hierfür eine Zuwendung erhalten, vorausgesetzt, diese Einbeziehung

- bringt unzweifelhafte Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
- ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich in die Maßnahme einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten (fünften bzw. siebten bei Verlängerung) Verpflichtungsjahr dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist generell ausgeschlossen.

Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufen einbezogen waren.

- beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

oder

– die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung während des Antragszeitraums) ersetzen, in der die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

Diese Regelungen gelten auch in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebs vergrößert werden.

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum bei den **einzelflächenbezogenen Maßnahmen** (KULAP/VNP/EA) bleibt davon unberührt (Ausnahme bei Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaat“), d. h. zusätzliche Flächen können nicht in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Eine Anpassung der Feldstücke an die tatsächlichen Gegebenheiten ist hierbei nicht als Flächenzugang zu werten.

7.6 Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrages im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung – zuzüglich Zinsen

– zurückerstatten. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-) Fläche in eine nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche (z. B. durch Bebauung).

7.6.1 Eine Aufhebung und Rückforderung für die Vergangenheit kann unterbleiben

– bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums (in der Regel 1. Oktober bis 30. November) beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei den betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Maßnahmen möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat.

Bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ ist eine Übernahme nur möglich, wenn der Betrieb alle Ackerflächen abgibt.

– wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt (z. B. Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Altersgeldes) und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,

– in Fällen höherer Gewalt (Art. 47 VO (EG) Nr. 1974/2006),

– bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß Art. 43 VO (EG) Nr. 1698/2005,

– bei geringfügigen Flächenabgängen im Verpflichtungszeitraum von bis zu 10 % der je Einzelmaßnahme einbezogenen Flächen, max. jedoch 3 ha LF.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Zukunft zu ändern bzw. aufzuheben.

7.6.2 In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

7.7 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

7.7.1 Abweichungen bei der Fläche

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche kommen die Regelungen der VO (EU) Nr. 65/2011 zur Anwendung.

Flächen, auf denen der Betriebsinhaber nicht alle vereinbarten Verpflichtungen erfüllt hat, gelten grundsätzlich als nicht vorgefundene Flächen und sind analog zu behandeln (Ausnahme Maßnahme 1.1 – A11). Hierzu gehören insbesondere Verstöße gegen die Ausbringung von Klärschlamm, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen, Mulchverbot, Planierungen, Verstöße gegen den Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln usw.

Ausnahmeregelung beim Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA):

- Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist beim **Erschwernisausgleich (EA)** in max. zwei Jahren des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht möglich ist oder zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann. Der Zuwendungsempfänger teilt dem AELF jährlich mit, auf welchen Flächen alle vereinbarten Verpflichtungen erfüllt werden konnten. Auf den (Teil-) Flächen ohne Mahd und Abfuhr entfällt die Förderung im jeweiligen Jahr.
- Eine Ausnahme von der vollständigen, jährlichen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist beim **Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)** im Biotoptyp Wiese als unentgeltliche Nebenbestimmung in max. zwei Jahren während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern naturschutzfachliche Gründe (z. B. zum Schutz der Spätblüher, bestimmten Insektenarten und Röhrlichtbrütern) vorliegen. Bei Vereinbarung dieser Nebenbestimmung teilt der Zuwendungsempfänger dem AELF jährlich mit, ob eine Mahd und Abfuhr stattgefunden hat. In Jahren ohne vollständige Mahd und Abfuhr entfällt die Förderung auf der gesamten Antragsfläche.

7.7.2 Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen

Bei Verstößen gegen Bewirtschaftungsauflagen, die nicht unmittelbar der einzelnen Fläche zuordenbar sind, ist im Grundsatz der Bescheid im Ganzen aufzuheben. Bei nachfolgenden Punkten ist regelmäßig eine Ausnahmeentscheidung zu treffen:

– Grünlandumbruch

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen bei Grünlandumbruch (Grünland = Dauer- und Wechselgrünland) im Verpflichtungszeitraum zur Vergrößerung der Ackerfläche (Maßnahme A11) bzw. bei Umbruch von Dauergrünland (Maßnahmen A21, A22, A23, A34, G20, G30) bis zu max. 5%, max. jedoch 0,4 ha. Bei Überschreitung nur eines der beiden Schwellenwerte darf zumindest im betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt werden. Werden beide Schwellenwerte überschritten, ist im Grundsatz der Bescheid im Ganzen aufzuheben.

– Viehbesatz

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen:

- Bei einer Überschreitung des höchstzulässigen Viehbesatzes bis max. 3% wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 3% gekürzt. Diese Regelung ist in jedem Verpflichtungsjahr möglich.
- Bei einer **einmaligen** Überschreitung des höchstzulässigen Viehbesatzes während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums von mehr als 3% bis max. 20% wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um den dreifachen Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.
- Bei einer **einmaligen** Unterschreitung des Mindestviehbesatzes während des fünfjährigen Ver-

pfligungszeitraums ist die Nichtgewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung auf das betreffende Jahr zu beschränken.

– Maßnahme 1.1 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“

Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemäß Art. 30 Abs. 1 werden nach dem Sanktionskatalog „KULAP-Maßnahme 1.1 – A11“ in der jeweils gültigen Fassung bearbeitet (dies gilt unabhängig davon, ob der Verstoß einer Fläche zugeordnet werden kann, z. B. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

– Maßnahme 3.0 „Extensive Fruchtfolge“

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen:

- Bei einer Überschreitung des festgelegten Maximalanteils bei Mais (max. 20%) bis zu einem Anbau von max. 21% der Ackerfläche und/oder bei allen Intensivkulturen (max. 33%) bis zu einem Anbau von max. 34% der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 3% gekürzt. Diese Regelung ist in jedem Verpflichtungsjahr anwendbar.
- Bei einer **einmaligen** Überschreitung des festgelegten Maximalanteils während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bei Mais durch einen Anbau von mehr als 21% bis max. 24% der Ackerfläche und/oder bei allen Intensivkulturen durch einen Anbau von mehr als 34% bis max. 40% der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 50% gekürzt.

– Maßnahme 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen:

- Bei einer Überschreitung des festgelegten Maximalanteils je Hauptfrucht (max. 30%) bis zu einem Anbau von max. 31% der Ackerfläche und/oder des höchst zulässigen Getreideanteils (max. 66%) bis zu einem Anbau von max. 68% der Ackerfläche und/oder einer Unterschreitung des festgelegten Minimalanteils je Hauptfrucht (mind. 10%) bis zu einem Anbau von mind. 9,7% der Ackerfläche und/oder des festgelegten Minimalanteils an Leguminosen (mind. 5%) bis zu einem Anbau von mind. 4,8% der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 3% gekürzt. Diese Regelung ist in jedem Verpflichtungsjahr anwendbar.
- Bei einer **einmaligen** Überschreitung (während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums) des festgelegten Maximalanteils je Hauptfrucht durch einen Anbau von mehr als 31% bis max. 36% der Ackerfläche und/oder des höchst zulässigen Getreideanteils durch einen Anbau von mehr als 68% bis max. 80% der Ackerfläche und/oder einer einmaligen Unterschreitung des festgelegten Minimalanteils je Hauptfrucht durch einen Anbau von weniger als 9,7% bis mind. 8% der Ackerfläche und/oder des festgelegten Minimalanteils an Leguminosen durch einen Anbau von weniger als 4,8% bis mind. 4% der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 50% gekürzt.

- Bei einem **einmaligen** Verstoß während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums gegen das Kriterium „mindestens fünf Hauptfrüchte“ und/oder einer einmaligen Unterschreitung des festgelegten Minimalanteils je Hauptfrucht durch einen Anbau von weniger als 8 % der Ackerfläche und/oder des festgelegten Minimalanteils an Leguminosen durch einen Anbau von weniger als 4 % der Ackerfläche erfolgt im betroffenen Jahr keine Auszahlung.
- Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“
Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen:
 - Bei einer Unterschreitung des festgelegten Mindestumfangs der Winterbegrünung (mind. 5 %) bis zu einem Anbau von mind. 4,8 % der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 3 % gekürzt. Diese Regelung ist in jedem Verpflichtungsjahr anwendbar.
 - Bei einer **einmaligen** Unterschreitung des festgelegten Mindestumfangs der Winterbegrünung durch einen Anbau von weniger als 4,8 % bis mind. 4 % der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 50 % gekürzt.
Kann der Mindestumfang von 5 % der Ackerfläche fruchtfolgebedingt (Anbau von Winterungen von mehr als 95 %) nicht eingehalten werden, wird die entsprechende Fläche mit Winterbegrünung honoriert.
Eine Beschränkung auf eine teilweise Aufhebung kann im Einzelfall insbesondere dann geboten sein, wenn Rückforderungen mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu völlig unangemessenen Ergebnissen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Abstimmung mit der Staatlichen Führungsakademie erforderlich) führen würden.
- 7.7.3 Verstöße bei tierbezogenen Maßnahmen
Bei Verstößen im Rahmen der tierbezogenen Maßnahmen kommen die Regelungen der Art. 17 und 18 VO (EU) Nr. 65/2011 zur Anwendung.
- 7.7.4 Die Nichteinhaltung der CC-Bestimmungen und der Düngeverordnung im Bereich Phosphat wird gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 und Nr. 1698/2005 abgehandelt.
- 7.7.5 Bei Verstößen gegen die in den „Bewertungsblättern“ der unteren Naturschutzbehörde bei den Zusatzleistungen vereinbarten Auflagen wird die gesamte betroffene Zusatzleistung nicht gewährt. Die unentgeltlichen Nebenbestimmungen werden der jeweiligen Grundleistung zugeordnet.
- 7.7.6 Im Fall von vorsätzlichen Falschangaben bzw. absichtlichen Verstößen wird der betreffende Zuwendungsempfänger gemäß Art. 16 Abs. 6 und Art. 18 Abs. 3 VO (EU) Nr. 65/2011 von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.
- 7.7.7 In Fällen höherer Gewalt kann von einer Sanktion abgesehen werden.
- 7.8 Nichteinhaltung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums („vorzeitiger Ausstieg“)
Für den jährlichen Zahlungsantrag und die erforderlichen Anlagen (z. B. FNN, Viehverzeichnis) gelten die entsprechenden Vorgaben des mit der Verord-

nung (EG) Nr. 73/2009 vorgegebenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis. Wird dieser Antrag gar nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach diesen Vorschriften als unzulässig anzusehen ist, gilt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubehalten. Bereits gewährte Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzufordern, soweit eine Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt. Diese Regelung gilt ab dem Verpflichtungsjahr 2007 unabhängig vom Verpflichtungsbeginn.

7.9 Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme (KULAP/VNP/EA, mit Ausnahme der Maßnahmen „Umwandlung von Ackerland in Grünland bzw. Wiesen/Weiden“ **ab Verpflichtungsbeginn 2007** mehrere Bewilligungen mit unterschiedlicher Laufzeit, können die ursprünglichen Bewilligungen durch die neue einzelflächenbezogene Bewilligung (neue Antragstellung während des Antragszeitraums) ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Gleiches gilt (Einbeziehung der bestehenden Bewilligungen in einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum), falls bei einer bestehenden Bewilligung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll.

8. Verfahren

8.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt.

8.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels Formblatt innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „Agrarumweltmaßnahmen“ und bei der KULAP-Maßnahme 1.1 – A11 die EG-Öko-Basisverordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die EG-Öko-Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnungen) auszuhändigen.

Grundlage für die Bemessung der Förderung in den Verpflichtungsjahren (jährlicher Zahlungsantrag) sind die aktuellen InVeKoS-Daten des Mehrfachantrages (MFA). Der Zuwendungsempfänger erklärt damit jährlich (MFA-Hauptformular, Viehverzeichnis, FNN, entsprechender Code der beantragten Agrarumweltmaßnahme), ob Änderungen der Förderdaten eingetreten bzw. geplant sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) und beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und alle Tiere des Betriebs im Viehverzeichnis anzugeben.

8.2.1 Dem Antrag sind die Bewertungsblätter (VNP/EA) und grundsätzlich der Flächen- und Nutzungs-

nachweis (bei Beantragung einzelflächenbezogener Maßnahmen bzw. bei ausdrücklichem Förderabschluss von Einzelflächen), sowie Nachweise über Bewirtschaftungsbeschränkungen (vgl. Nr. 6.3) beizulegen. Das AELF kann weitere Unterlagen (z. B. Skizzen, FeKa) verlangen.

- 8.2.2 Das AELF kann zur Ermittlung und Kontrolle der Flächen und Viehbestände auf frühere und aktuelle Angaben des Antragstellers in anderen Förderanträgen zurückgreifen. Der Viehbesatz wird gemäß den Angaben im Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag berechnet. Die einbezogenen Flächen sind mit den Daten im Mehrfachantrag (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem – InVeKoS) abzustimmen.

Die Förderung von einzelflächenbezogenen AUM-Maßnahmen ist auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind bei den KULAP-Maßnahmen 2.4, 3.2, 3.3, 3.5 und 4.3 möglich.

- 8.3 Das AELF prüft die Antragsangaben, bestätigt dies auf dem Antrag und bewilligt ggf. die Zuwendung für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A). Voraussetzung für die Gewährung (Bewilligung) der Förderung von Maßnahmen nach VNP/EA ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

- 8.4 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäische Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden vom AELF vor der Bewilligung der Zuwendung in den EDV-Datenbestand InVeKoS, Programmteil „Agrarumweltmaßnahmen“, eingegeben. Der Bewilligungsbescheid wird in der Regel zentral vom Staatsministerium gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt.

Das Staatsministerium veranlasst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die AELF die zentrale Auszahlung der Zuwendungen. Die Kontrollliste ist Bestandteil der jeweiligen Auszahlung. Die in der Kontrollliste bzw. Bewilligungsliste ausgedruckten Daten sind als **sachlich richtig durch Datum und Unterschrift** zu bestätigen und zu den Unterlagen zu nehmen (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A Nr. 5.6).

- 8.5 Während des Verpflichtungszeitraums werden **Verwaltungskontrollen** und **Vor-Ort-Kontrollen** im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) für die Standards Anhang III, Nitrat, FFH, Vogelschutz, Grundwasserschutz, Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen der Lose-Blatt-Sammlung Teil D durchgeführt. Daneben wird im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen die Einhaltung der CC-Standards Tierkennzeichnung, TSE und Sicherheit von Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft, Tierschutz, Verfütterungsverbote und Futtermittelsicherheit gemäß den einschlägigen Regelungen geprüft. Dabei wird **jährlich bei mindestens 5%** der Antragsteller die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte

im Rahmen von InVeKoS und bei mindestens 1% aller Antragsteller die Einhaltung der Cross Compliance (CC)-Standards sowie der Düngeverordnung im Bereich Phosphat vor Ort geprüft. Die Prüfquote ist als Mindestmaß zu verstehen. Bei bedeutenden Unregelmäßigkeiten ist die Prüfquote gemäß Lose-Blatt-Sammlung Teil D entsprechend zu erhöhen. Diese Prüfungen/Kontrollen haben, soweit möglich, zusammen mit der Prüfung anderer Maßnahmen (InVeKoS-/CC-Regelungen) so frühzeitig zu erfolgen, dass eine möglichst umfassende und maßnahmenspezifisch wirksame Kontrolle gewährleistet ist. Die Kontrollen und die Ergebnisse sind gemäß den jeweiligen KULAP/VNP/EA Zusatzkontrollblättern zu „Agrarumweltmaßnahmen“ durchzuführen und in den entsprechenden Unterlagen (z. B. Feldstücksliste zur Vor-Ort-Kontrolle, Bestandsregister) zu dokumentieren.

- 8.6 Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu deren Einführung/Beibehaltung sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von Boden, Pflanzen und unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

- 8.7 Die Kontrolle der CC-Standards und der Düngeverordnung im Bereich Phosphat erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen nach den dort festgelegten Bestimmungen.

- 8.8 Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Neben den VV zu Art. 44 BayHO gelten die Auflagen/Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

- 8.9 Rechtsgrundlagen bei Rückforderungen, Verzinsung und Kosten

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 5 VO (EU) Nr. 65/2011 in Kombination mit Art. 80 VO (EG) Nr. 1122/2009 geltend zu machen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches
Staatsministerium
für Umwelt
und Gesundheit

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

Teil II
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen
gemäß Art. 36 Buchst. a Nr. vi in Verbindung mit Art. 41
VO (EG) Nr. 1698/2005
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
„Heckenpflegeprämie“
(Maßnahme 5.1 – A51)

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Mehrfachförderung
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage a: Merkblatt „Heckenpflegeprämie“ (Maßnahme 5.1 – A51)

Anlage b: Vordruck des Antrags auf Fördermittel*)

Anlage c: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Pflegekonzepts für Hecken und Feldgehölze (Maßnahme 5.1 – A51) inkl. Anhang

Anlage d: Standardisiertes Pflegekonzept für Hecken und Feldgehölze*)

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Heckenpflege soll einen Beitrag zur Bestandssicherung einer naturraum- und regionaltypischen Biodiversität sowie einer agrarisch geprägten Flora und Fauna leisten. Gleichzeitig soll die Vielfalt und Schönheit eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbildes erhalten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein angemessener Ausgleich für Pflegemaßnahmen von Hecken einschließlich Feldgehölzen, die gemäß der Definition in der LBS als förderfähige Landschaftselemente gelten. Um einen artenreichen und funktionsgerechten Gehölzbestand der Hecken und Feldgehölze zu erhalten, werden die Pflegemaßnahmen auf Grundlage eines fachlichen Konzepts (Pflegekonzept) durchgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 die in Teil I unter Nr. 3 beim KULAP definierten Zuwendungsempfänger.
- 3.2 Landschaftspflegeverbände gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG und anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es muss ein durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) genehmigtes bzw. erstelltes **Pflegekonzept** vorliegen, in welchem die notwendigen Pflegemaßnahmen für drei aufeinander folgende Pflegeperioden (1. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) festgelegt sind.

Um die Umstellung auf die neue EU-Förderperiode zu erleichtern, können die Pflegemaßnahmen bereits vorliegender Pflegekonzepte in bis zu fünf aufeinander folgenden Pflegeperioden durchgeführt werden, die letzte Pflegeperiode endet somit am 28. Februar 2014.

4.2 Die pflegebedürftigen Hecken und Feldgehölze müssen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen liegen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenpflege bestehen bzw. auf Flächen, die im Rahmen des KULAP für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden. Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an die in Satz 1 genannten Flächen angrenzen, sind ebenfalls förderfähig.

4.3 Auf Flächen in der VNP/EA-Förderkulisse gemäß Teil I Nr. 4.3.2 können Hecken nur in **Abstimmung und Zusammenarbeit** mit den zuständigen Naturschutzbehörden in die Förderung einbezogen werden.

4.4 Die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche beträgt 0,01 ha.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang der Förderung

Die Heckenpflegeprämie wird nach dem Umfang der gemäß dem Pflegekonzept durchgeführten Pflegemaßnahmen auf Basis der Angaben im Zahlungsantrag (vgl. Nr. 7.2.2) gewährt.

Die Förderhöhe beträgt einmalig 100 Euro je Ar (100 m²) gepflegter Hecke/Feldgehölze. Die jährliche Fördersumme pro Antragsteller ist unbegrenzt. Anträge auf Fördermittel mit einem Fördervolumen von unter 200 Euro werden nicht bewilligt.

6. Mehrfachförderung

6.1 Die Heckenpflegeprämie ist mit allen Maßnahmen aus Teil I dieser Richtlinie kombinierbar.

6.2 Neben Zuwendungen für die Heckenpflegeprämie kann – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – auch eine Förderung gemäß den Agrarumweltmaßnahmen früherer Förderperioden, der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweißpflanzenprämie, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte, der Kuhprämie für Milcherzeuger, der Grünlandprämie (Grund- und Ergänzungsbetrag) für Milcherzeuger sowie die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

*) vom Abdruck wurde abgesehen

- 6.3 a) Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit der beantragten Heckenpflegeprämie (HPP) führen.
- b) Soweit für die Pflege von Hecken einschließlich Feldgehölzen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den im Pflegekonzept festgelegten Pflegemaßnahmen ganz oder teilweise identisch sind, und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für diese Hecke nach dieser Richtlinie.
- c) Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen.
- 6.4 Es können nur solche Hecken einschließlich Feldgehölze in die Förderung nach dieser Richtlinie für die Dauer des Pflegekonzepts einbezogen werden, deren Pflege innerhalb des vom Pflegekonzept abgedeckten Zeitraums nicht bereits über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie gefördert wird.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde
Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige AELF, das auch die Betriebsnummer führt.
- 7.2 Antragstellung
- 7.2.1 Antrag auf Fördermittel (Grundantrag)
Die jährliche Antragstellung auf Fördermittel erfolgt bis spätestens 30. September. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Hecken und Feldgehölze im Antrag anzugeben, welche auf Basis des Pflegekonzepts für die nächsten drei Pflegeperioden (vgl. Nr. 4.1) gepflegt werden sollen.
Ein erneuter Antrag für die Pflege derselben Hecke oder desselben Feldgehölzes ist bei fachlicher Notwendigkeit frühestens nach Ablauf der dritten Pflegeperiode des vorangegangenen Pflegekonzepts zulässig.
Die Antragstellung für die Heckenpflegeprämie im Jahr 2007 nach dem 15. August ist zulässig.
- 7.2.2 Zahlungsantrag
Maßgeblich für die Auszahlung der Heckenpflegeprämie ist der Umfang der je Pflegeperiode abschließend gepflegten Hecke bzw. des Feldgehölzes. Der Antragsteller meldet den Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen bis zum 31. Juli, der auf die Pflegeperiode folgt.
- 7.3 Kontrolle und Ahndung von Verstößen
Kontrollen sowie Kürzungen und Ausschlüsse werden gemäß Teil I und Teil II, Titel II der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 durchgeführt.
- 7.4 Abwicklung
- 7.4.1 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die EU-Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden vom AELF vor der Bewilligung der Zuwendung in den EDV-Datenbestand InVeKoS, Programmteil „Hecke“, eingegeben. Das Staatsministerium setzt den Zeitpunkt und die Zeitdauer für die Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die ÄELF fest. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der geprüften Kontrollliste bzw. Bewilligungsliste. Die in der Kontrollliste bzw. Bewilligungsliste ausgedruckten Daten sind als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen und zu den Unterlagen zu nehmen.
- 7.4.2 Die Auszahlung der Heckenpflegeprämie sowie in der Regel die EDV-technische Erstellung und der Versand der Bewilligungsbescheide werden vom Staatsministerium zentral vorgenommen. Ablehnungs-, Aufhebungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide erlässt das AELF unter Beigabe einer Rechtsbehelfsbelehrung selbst.
- 7.4.3 Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Neben den VV (ohne Nr. 2.4) zu Art. 44 BayHO gelten die Auflagen/Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids. VV Nr. 1.3 gilt mit der Maßgabe, dass ab Antragstellung mit der Maßnahme begonnen werden darf. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 7.4.4 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 5 VO (EU) Nr. 65/2011 in Kombination mit Art. 80 VO (EG) Nr. 1122/2009 geltend zu machen. Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.
- 8. Inkrafttreten**
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.
- Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016
– Maßnahmenübersicht –

Anlage 1a

1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen	2. Grünland betriebszweigbezogen	3. Acker betriebszweigbezogen	4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft
<p>1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ackerland/Grünland¹ 200,– €/ha – Gärtnersch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 400,– €/ha <p>Für max. 15 ha LF wird bei Maßnahme 1.1 eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.</p> <p>Für Neuinstieger in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ackerland/Grünland¹ 285,– €/ha – Gärtnersch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 475,– €/ha <p><small>¹ Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche muss jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche (HFF) eingehalten werden.</small></p>	<p style="text-align: center;">2. Grünland betriebszweigbezogen</p> <p>2.1 derzeit nicht belegt</p> <p>2.2 derzeit nicht belegt</p> <p style="text-align: center;">einzelflächenbezogen</p> <p>2.3 derzeit nicht belegt</p> <p>2.4 derzeit nicht belegt</p> <p>2.5 derzeit nicht belegt</p> <p>2.6 derzeit nicht belegt</p> <p>2.7 derzeit nicht belegt</p>	<p style="text-align: center;">3. Acker betriebszweigbezogen</p> <p>3.0 derzeit nicht belegt</p> <p>3.1 derzeit nicht belegt</p> <p style="text-align: center;">einzelflächenbezogen</p> <p>3.2 Winterbegrünung – A32 80,– €/ha bei Kombination mit 1.1 50,– €/ha</p> <p>3.3 Mulchsaatverfahren – A33 100,– €/ha bei Kombination mit 1.1 60,– €/ha</p> <p>3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34 370,– €/ha</p> <p>3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35 Einsatz bzw. Beibehaltung von 10 bis 30 m breiten Grünstreifen auf Ackerflächen 920,– €/ha Grünstreifen</p> <p>3.6 derzeit nicht belegt</p>	<p style="text-align: center;">4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft</p> <p>4.1 derzeit nicht belegt</p> <p>4.2 derzeit nicht belegt</p> <p>4.3 derzeit nicht belegt</p> <p>4.4 derzeit nicht belegt</p> <p>4.5 derzeit nicht belegt</p> <p>4.6 derzeit nicht belegt</p> <p style="text-align: center;">5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken</p> <p>5.1 derzeit nicht belegt</p>

Erläuterungen:

- Die Begrenzung auf 2,00 GV/ha LF gilt für die Maßnahme 1.1.
- Förderungen unter 250 € je Betrieb und Jahr werden grundsätzlich nicht gewährt.
- Die Förderung ist auf max. 40.000 € je Betrieb und Jahr begrenzt.

- Die einbezogenen Flächen müssen sowohl nach örtlichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Milchverbot, Ausnahmen bei 3.2 und 3.5) werden.
- Der Einsatz von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten.

Übersicht der KULAP-Fördersätze ab dem Auszahlungsjahr 2011 für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2007 bis 2011

1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen				Fördersatz
1.1	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Ackerland/Grünland – Beibehaltung	A11	200 €/ha
		Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen – Beibehaltung		400 €/ha
		Ackerland/Grünland – Neueinsteiger		285 €/ha
		Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen – Neueinsteiger		475 €/ha
		Kontrollkostenzuschuss	A12	35 €/ha
2. Grünland				Fördersatz
2.1	Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung		A21	50 €/ha
2.2	Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht	Max. 1,76 GV/ha HFF	A22	120 €/ha
		Max. 1,40 GV/ha HFF	A23	170 €/ha
2.3	Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten		A24	350 €/ha
2.4	Mahd von Steilhangwiesen	35 bis 49 %	A25	400 €/ha
		Ab 50 %	A26	600 €/ha
2.5	Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen		A27	110 €/ha
2.6	Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitpunktauflage		A28	280 €/ha
2.7	Agrarökologische Grünlandnutzung	Bis EMZ 2000:	A29	110 €/ha
		je weitere 100 EMZ:		20 €/ha
3. Acker				Fördersatz
3.0	Extensive Fruchtfolge	Kartoffeln, Winter-/Sommertriticale, Wintergerste	A30	42 €/ha
		Bei Kombination mit A11		21 €/ha
		Getreide, Eiweißpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen		85 €/ha
		Bei Kombination mit A11		42 €/ha
		Ackerfutter		152 €/ha
		Bei Kombination mit A11		76 €/ha
3.1	Vielfältige Fruchtfolge		A31	85 €/ha
		Bei Kombination mit A11		42 €/ha
3.2	Winterbegrünung		A32	80 €/ha
		Bei Kombination mit A11		50 €/ha
3.3	Mulchsaatverfahren		A33	100 €/ha
		Bei Kombination mit A11		60 €/ha
3.4	Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten		A34	370 €/ha
3.5	Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz		A35	920 €/ha
3.6	Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen	Umsetzung agrarökologisches Konzept auf Ackerflächen	A36	
		Bis EMZ 2000:		110 €/ha
		Je weitere 100 EMZ		20 €/ha
		Blühflächen	A37	60 €/ha

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft				Fördersatz
4.1	Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen	bei ständigem Personal: Je ha Lichtweide: Je Alm/Alpe: Je Hirte:	A41/ A42	90 €/ha; mind. 675 € max. 2 750 €
		bei nichtständigem Personal: Je ha Lichtweide: Je Alm/Alpe:	A43/ A44	45 €/ha; mind. 335 €, max. 1 375 €
4.2	Streuobstbau	max. 100 Bäume/ha	A45	5 €/Baum
4.3	Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	Vollständiger Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Herbizide Stufe 1: Stufe 2: Stufe 3: Stufe 4:	A46	2 250 €/ha 1 800 €/ha 1 130 €/ha 450 €/ha
		Bei Herbizideinsatz in Form der Teilflächenbehandlung Stufe 1: Stufe 2: Stufe 3: Stufe 4:	A47	2 150 €/ha 1 660 €/ha 1 030 €/ha 360 €/ha
4.4	Extensive Teichwirtschaft	Je ha Teichfläche	A48	200 €/ha
4.5	Sommerweidehaltung für Rinder		A49	30 €/GV
4.6	Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren	max. 22,50 €/GV und Jahr; max. 45 €/ha;	A62/ A63	1,50 €/m ³
5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken				Fördersatz
5.1	Heckenpflegeprämie		A51	100 €/ar

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA) – Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016
– Maßnahmenübersicht –

<p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Lebensräume auf Ackerstandorten (vorwiegend für Feldbrüter und Ackerwildkräuter).</p>	<p>Grundleistungen:</p> <p>1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G11 Extensive Ackerbewirtschaftung, kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee gras, Luzerne; keine Untersaat; Bewirtschaftungsruhe 15.04. – 30.06.; Reduzierte Ansaatlücke oder 15–25 % nicht bestellt (Getreide) 225,- €/ha – Ackerlagen, EMZ bis 3500 525,- €/ha – Ackerlagen, EMZ ab 3501 895,- €/ha 1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G12 – In Biberlebensräumen, Pufferflächen – G13 – Ackerlagen, EMZ bis 2500 245,- €/ha – Ackerlagen, EMZ ab 2501 – 3500 445,- €/ha – Ackerlagen, EMZ ab 3501 895,- €/ha</p> <p>Zusatzleistungen¹:</p>
<p>Ziel Erschwerensausgleich für Feuchttflächen</p> <p>Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Wiesenlebensräumen bzw. -lebensraumtypen, die einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedürfen.</p>	<p>Grundleistungen:</p> <p>2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen – G20 400,- €/ha 2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkte (mit Erschwerensausgleich): 01.06. – G21 85,- €/ha 15.06. – G22 (E22) 155,- €/ha 01.07. – G23 (E23) 175,- €/ha 01.08. – G24 (E24) 175,- €/ha 01.09. – G25 (E25) 220,- €/ha – Mahd bis einschließlich 15.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 15.09. G29 (E29) 220,- €/ha 2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G28 Bewirtschaftungsruhe 15.03. – 01.08. 250,- €/ha – Wiesen, EMZ bis 3500 400,- €/ha – Wiesen, EMZ ab 3501</p> <p>Zusatzleistungen¹:</p>
<p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen, die einer extensiven Weidenutzung bedürfen sowie Beweidung von mahdgeprägten Wiesen, soweit naturschutzfachlich sinnvoll.</p>	<p>Grundleistungen:</p> <p>3.0 Umwandlung von Ackerland in Weiden – G30 400,- €/ha 3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde 270,- €/ha – Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen/Alpen) – G32 120,- €/ha</p> <p>Zusatzleistungen¹:</p>
<p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche.</p>	<p>Grundleistungen:</p> <p>4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verdandungszone Der Besatz mit Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele erforderlich ist. Prämien je nach Anteil der Röhrichtzone: – Stufe A: bis 25% – G41 470,- €/ha – Stufe B: 26 – 50% – G42 550,- €/ha – Stufe C: ab 51% – G43 470,- €/ha 4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten – G44 580,- €/ha</p> <p>Zusatzleistungen¹:</p>
<p>0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist. 310,- €/ha</p> <p>oder</p> <p>0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – Z11 360,- €/ha</p> <p>oder</p> <p>0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – Z12 310,- €/ha</p> <p>und</p> <p>0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen 25,- bis 205,- €/ha – ZC1 – ZC4</p> <p>und</p> <p>0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z14 (6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha) max. 600,- €/ha</p> <p>und</p> <p>0.6 Stoppelbrache – Z16 80,- €/ha als Einzelmaßnahme – G16 110,- €/ha Erhalt der Stoppelbrache bis einschließlich 15.09.</p>	<p>0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist. 240,- €/ha</p> <p>oder</p> <p>0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – Z21 300,- €/ha als Einzelmaßnahme – G26 350,- €/ha</p> <p>oder</p> <p>0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – Z22 240,- €/ha</p> <p>und</p> <p>0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen 40,- bis 870,- €/ha – ZW1 – ZW9</p> <p>und</p> <p>0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z24 als Einzelmaßnahme – G27 (6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha) max. 600,- €/ha</p>
<p>0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen 50,- bis 235,- €/ha – ZE1 – ZE4</p> <p>und</p> <p>0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z34 (6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha) max. 600,- €/ha</p>	<p>0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z45 Verzicht auf Besatz von Raubfischen; Bespannung 01.03. – 15.09. 75,- €/ha</p>

¹ Die Kombinationsmöglichkeiten sind im Einzelnen dem Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen zu entnehmen.

Anlage 3

KULAP: Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr) VP-Beginn 2007 – 2011/ab VP-Beginn 2012

Maßnahmen ab VP-Beginn 2012	Grünland betriebszweig- und einzelflächenbezogen										Ackerland betriebszweig- und einzelflächenbezogen										Spezielle Bewirtschaftungsformen					
	1					2					3					4					4					
	1.1	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	2.6	2.7	3.0	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	4.1	4.2	4.3	4.4	4.6	4.1	4.2	4.3	4.4	4.6	
Ökologischer Landbau	A11	A21	A22	A23	A24	A25/A26	A27	A28	A29	A30	A31	A32	A33	A34	A35	A36	A41 – A44	A45	A46/A47	A48	A62/A63	A63	A63	A63	A63	
Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung	A21																									
Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht	A22																									
Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	A23																									
Mahd von Steilhängwiesen	A24																									
Extensive Weidnutzung (Schafe/Ziegen)	A25/A26																									
Schnittzeitpunkt 1. Juli	A27																									
Agrarökologische Grünlandnutzung	A28																									
Extensive Fruchtfolge (Betriebszweig)	A29																									
Vielfältige Fruchtfolge (Betriebszweig)	A30																									
Winterbegrünung	A31																									
Mulchsaatverfahren	A32																									
Umwandlung von Ackerland in Grünland	A33																									
Grünstreifen zum Gewässerschutz	A34																									
Agrarökologische Ackernutzung	A35																									
Behirtungsprämie (Almen/Alpen)	A36																									
Streubstbau	A41 – A44																									
Umweltgerechter Weinbau	A45																									
Extensive Teichwirtschaft	A46/A47																									
Ausbringung von Wirtschaftsdünger Injektionsverfahren	A48																									
	A62/A63																									

– Kombination auf derselben Fläche nicht möglich
 + Kombination zulässig
 D bei Kombination wird für die betreffenden Flächen die jeweils höhere Zuwendung bezahlt
 R Reduzierter Fördersatz
 W Kombination mit A46
Eine Kombination auf derselben Fläche mit VNIPEA (alle Maßnahmen) und Fläche mit Beantragung „glöZ“ ist nicht möglich
Die Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung“ ist mit allen Agrarumweltmaßnahmen kombinierbar. Allerdings können Weidflächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt (z. B. A24) oder aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. WSG-VO) ausgeschlossen ist, nicht auf die geforderte Mindestweidefläche von 0,2 ha/GV angerechnet werden.
Eine Kombination mit der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten ist grundsätzlich möglich, außer bei den Maßnahmen 2.7 „Agrarökologische Grünlandnutzung“, 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung“, 4.3 „Umweltgerechter Weinbau“ und 4.4 „Extensive Teichwirtschaft“.

¹ glöZ = aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.

Anlage 4

VNP/EA (VP-Beginn 2012): Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr)

Merkmal	Zielgruppe/Lebensräume	Grundleistung	Zusatzleistungen (Einzelmaßnahmen)					
			Grundleistung 2.0 bzw. 3.0	0.0 oder 0.1 oder 0.2 G26 (0.1)	0.3	0.4 (G27)	0.5	0.6 (G16)
Acker	Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1	G11	-	ZC1 – ZC4 ¹	Z14	-	Z16
		-	-	-	-	-	G16	
	A) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2	G12	-	ZC1 – ZC4	Z14	-	-
		1.2	G13	-	-	-	-	-
Wiesen	A) Wiesenbrüterlebensräume	2.1	G21 – G25	G20	Z20 oder Z21 oder Z22	ZW1 – ZW9	Z24	-
		2.1	G21 – G25 G29 ²	G20	Z20 oder Z21 oder Z22	ZW1 – ZW9	Z24	-
	C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1	G21 – G25 G29 ²	-	Z20 oder Z21 oder Z22	ZW1 – ZW9	-	-
		2.1	(E22 – E25) E29 ²	-	-	-	-	-
		2.1	G21 – G25	G20	-	ZW1 – ZW9	Z24	-
	E) Streuwiesen	2.1	G21 – G25 (E22 – E25)	G20	-	ZW1 – ZW9	-	-
		2.1	G21 – G25 G29 ²	G20	Z20 oder Z21 oder Z22	ZW1 – ZW9	Z24 (verpflichtend)	-
	F) Streuobstwiesen	-	-	-	-	-	G27 mit G26 (verpflichtend)	-
		2.2	G28	-	-	-	-	-
	H) Sonderlebensräume	-	-	-	G26 (0.1)	-	-	-
3.1		G31	G30	-	ZE1 – ZE4	Z34	-	
Weiden	Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde	3.2	G32	-	-	-	-	
		4.1	G41 – G43	-	-	-	Z45	
Teiche	A) Ökologisch wertvolle Teiche mit Verlandungszone	4.1	G41 – G43	-	-	-	-	
		4.2	G44	-	-	-	-	

¹ Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang z. B. Grubbern zwischen dem 01.09. und dem 31.10.) zulässig.

² Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (Mähgutverwertung, naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt) und mit den unentgeltlichen Nebenbestimmungen „Beginn der Bewirtschaftungsruhe 15.03./01.04.“ sowie „Schaffung von Frühmahdstreifen“ zulässig.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT

2012 – 2016

Merkblatt
Agrarumweltmaßnahmen (AUM)
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Beantragung der im Antragsformular enthaltenen Maßnahmen und den damit verbundenen Verpflichtungen. Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP/EA

1. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ist schriftlich innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 24. Februar 2012 beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** einzureichen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte amtliche Formblatt zu verwenden.
- Bei Beantragung von VNP/EA-Maßnahmen sind vor der Antragstellung am AELF bei der zuständigen **unteren Naturschutzbehörde (UNB)** die für jede Maßnahme notwendigen **Bewertungsblätter** auszufüllen und dem Antrag zwingend beizufügen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (einschließlich der Anlagen) beim AELF eingeht.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP/VNP/EA) sind die einbezogenen Flächen grundsätzlich bereits bei Antragstellung in der Spalte „AUM“ auf einer Kopie des **Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)** zum Mehrfachantrag 2011 (bzw. 2012) mit dem entsprechenden Maßnahmen-Code zu kennzeichnen (z. B. „A34“ bzw. „G21, ZW3“) und die Kopie dem Antrag beizufügen. Dies gilt auch, wenn bei der KULAP-Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“, Einzelflächen zu kennzeichnen sind (A02: vgl. Abschnitt A 8; A03: vgl. Abschnitt B 3.1a). Für den Fall, dass keine Flächen mit den Sperrcodes A02 oder A03 zu codieren sind, hat dies der Antragsteller auf der ersten Seite einer Kopie des FNN 2011 bzw. 2012 (Anlage zum Antrag) mit einer kurzen schriftlichen Bemerkung zu bestätigen.
- Zusätzlich ist ein **jährlicher Zahlungsantrag** im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen:
 - Dabei sind **alle** landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) sowie die beim VNP/EA beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und **alle** Tiere (Viehverzeichnis) anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung).
 - Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen **Nutzungscodes (NC)** entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2011. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Codes während des Verpflichtungszeitraums ändern. Für den jährlichen Zahlungsantrag sind deshalb die NC der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.
- Die förderfähige Fläche ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen

Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt. Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

3. Allgemeine Hinweise

- Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.
- Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt **vorbehaltlich** der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Gemeinschaft, den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann **nicht garantiert** werden, dass die **Prämienhöhe** bei den einzelnen Maßnahmen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung gewährt werden. Eine **vorzeitige Beendigung** der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund einer verringerten Prämienhöhe ist nicht möglich.
- Die Ausgestaltung und Finanzierung der Agrarumweltmaßnahmen nach Beendigung der aktuellen EU-Förderperiode 2007 – 2013 ist derzeit nicht absehbar. Die Bewilligung der letzten drei Jahre (2014 – 2016) erfolgt daher vorbehaltlich einer Anschlussgenehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission über das Jahr 2013 hinaus.
- Werden Fördertatbestände durch die Europäische Union, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung erfolgen.
- Ändern sich mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2014 die rechtlichen Vorgaben so, dass die Verpflichtungen angepasst werden müssen, kann die betroffene Maßnahme vorzeitig beendet werden, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen. Gleiches gilt auch, wenn sich während des Verpflichtungszeitraumes die Grundanforderungen (v. a. Cross Compliance) so ändern, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten

Maßnahme angepasst werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006).

Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst **mindestens 5 Jahre**. Er beginnt am 1. Januar 2012 und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2016.

Ausnahme: Die KULAP-Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ endet am 15. Februar 2017.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Die nachfolgend dargestellten Regelungen bei Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten auch in Fällen, in denen die Flächen, die in eine Maßnahme einbezogen sind, innerhalb des Betriebs vergrößert werden:

- Bei den **einzeiflächenbezogenen Maßnahmen** können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums (KULAP/VNP/EA) grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden (Ausnahmen bei den KULAP-Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“). Für Flächenzugänge ist ein neuer Antrag erforderlich.
- Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger **bei der gesamtbetrieblichen KULAP-Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“**
 - die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
 - bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich in die Maßnahme einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten (5.) Verpflichtungsjahr dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in eine gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufe einbezogen waren.
 - führt zu keiner Doppelförderung (vgl. Abschnitt A 8),
 - beeinträchtigt nicht eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

oder

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im AUM-Antragszeitraum) ersetzen, in die die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, **auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück** und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrags im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig (zuzüglich Zinsen) **zurückerstatten**. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-) Fläche in eine Nicht-LF (nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen, z. B. durch Bebauung). Eine Rückerstattung der Zuwendung ist **nicht erforderlich**:

- in Fällen höherer Gewalt,
- bei Beantragung der entsprechenden Maßnahmen und bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei der gesamtbetrieblichen Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat.
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005.

c) Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Derzeit nicht möglich

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann bei den VNP/EA-Maßnahmen während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag **von einer einzeiflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzeiflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln**, ohne dass sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. Bei einem Wechsel in den letzten beiden Verpflichtungsjahren ist ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Bei einem Wechsel zu einer VNP/EA-Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurde, ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Gleiches gilt bei einer Erweiterung der Zusatzleistung 0.3 um Erschwerniskriterien, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurden.
- Bei einem **Wechsel von einer betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahme** (2.1 „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.0 „Extensive Fruchtfolge“ oder 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“) **zur Gesamtbetriebsextensivierung 1.1 „Ökolandbau“** ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Umstellungen auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen während des jährlichen AUM-Antragszeitraums beantragt werden.

7. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungsaustausch) kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

8. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- Die einzelnen Maßnahmen **innerhalb** des KULAP bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die UNB.
- Die Förderung von ein und derselben Fläche kann entweder über KULAP oder VNP/EA gemäß den festgelegten Förderkriterien erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das AELF bzw. die UNB). Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maß-

nahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

b) Auflagenüberschneidung:

Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Eine Überschneidung der AUM-Auflagen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen **spezifischer Rechtsvorschriften** führt nur in den Fällen zu einem Förderausschluss, in denen die betreffenden Auflagen bei AUM überschneidungsrelevant sind und zusätzlich dafür sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, also eine Doppelzahlung für identische oder teildentische Auflagen erfolgt. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen. Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:
 - Naturschutzgebietsverordnung
 - Bebauungsplan
 - Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
 - Planfeststellungsbeschluss
 - Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
 - sämtliche sonstigen allgemein verbindlichen Satzungen.
- Bei den einzelnen Maßnahmen sind die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen mit **(*)** gekennzeichnet.
- Eine förderschädliche Teilidentität liegt vor, wenn eine Überschneidungsrelevante Agrarumweltverpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufgeförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“ scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei alleiniger (Teil-) Identität der Überschneidungsrelevanten Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus. In diesem Fall besteht ein Förderausschluss, auch wenn keine Zahlungen von Dritten (öffentlich oder privat) für (teil-) identische Verpflichtungen gewährt werden. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufgefördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen. Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen

Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.

- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) führen.
- In **Natura 2000-Gebieten** stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach BayNatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind **alle** für die jeweilige Maßnahme geltenden Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Verstöße gegen Auflagen oder Verpflichtungen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördergelder.
- Zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teildentische Bewirtschaftungsauflagen werden die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP/EA in geeigneter Weise informiert.

9. Mindest- und Maximalförderbetrag

KULAP: Zuwendungen unter 250 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Die Förderung ist auf maximal **40.000 €/Betrieb und Jahr begrenzt**.

VNP/EA: Zuwendungen unter 100 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Ein Maximalförderbetrag ist nicht gegeben.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags für die verbleibenden Jahre ist dann möglich, wenn zumindest in einem der vorangegangenen Jahre des aktuellen Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. **Darüber hinaus ist zur Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
 ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B Bestimmungen und allgemeine Auflagen des KULAP

1. Welche Zielsetzung hat das KULAP?

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumweltleistungen soll

- die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleisten,
- zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen,
- zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten,
- zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen,
- eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgeht, gewährleisten.

2. Wer kann Antrag stellen?

a) flächenbezogene Maßnahmen

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am KULAP teilnehmen.

b) tierbezogene Maßnahme (vgl. Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

Derzeit nicht belegt.

3. Was ist zu beachten?

3.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung von

a) flächenbezogenen Maßnahmen ist, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie grundsätzlich für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,

- die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“) und
- bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt. Ist das Nutzungsrecht nicht vorhanden, sind die betreffenden Flächen im FNN mit A03 zu kennzeichnen.

b) tierbezogenen Maßnahmen (vgl. Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

Derzeit nicht belegt.

3.2 Gebietskulisse

- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur und Artenschutzes bereitgestellt werden.

3.3 Verpflichtungen während des Bewilligungszeitraums für

a) flächenbezogene Maßnahmen

- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen
 - für die Dauer des Bewilligungszeitraums eine **verpflichtungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege durchzuführen**,
 - auf die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF. Bei der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatterfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauffolgenden Kalenderjahr,
 - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des AELF durchzuführen.
 - Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatterfahren“ und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ möglich.
- Der Viehbesatz darf bei der **Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ nicht mehr als 2,00 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres** im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,00 GV/ha LF entsprechen. Dadurch ist für Betriebe unter 2,00 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen AELF), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) möglich. Eine Ausbringung von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist allerdings auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten. Diese Betriebe müssen dazu dem AELF Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufnehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- Die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes erfolgt während des Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage des aktuellen

Mehrfachantrags (jährlicher Zahlungsantrag). In der Regel werden hierzu der durchschnittliche Viehbestand des Vorjahres (vgl. Viehverzeichnis) und die Flächen des aktuellen Jahres (vgl. FNN) herangezogen.

b) tierbezogene Maßnahme (vgl. Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

Derzeit nicht belegt.

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP

1. Gesamtbetriebliche Maßnahme

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der gesamte Betrieb entsprechend den nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basisverordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter www.lfl.bayern.de/lflm/oeo/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für landwirtschaftliche Unternehmen gelten, zu finden. Sonderregelungen für tierhaltende Betriebe sind dem Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms zu entnehmen.
- (*) Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden, ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- Neueinsteiger in den ökologischen Landbau müssen bereits bei Abgabe des AUM-Antrags, spätestens jedoch mit Ablauf des Antragszeitraums (24. Februar 2012), einen Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen haben. Eine Kopie des Vertrags ist dem AELF bis spätestens 27. April 2012 vorzulegen.
- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3 a).
- Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF: NC: 411 – 460, 941) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Kein Grünlandumbruch (Dauergrünland und Wechselgrünland, NC: 428, 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) zur Vergrößerung der Ackerfläche.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Mais mit Bejagungsschneise in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (NC: 176), Mais mit Bejagungsschneise einer anderen Kultur (NC: 177), Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeförmte Ackerflächen (NC: 564), nicht landwirtschaftliche Fläche aufgrund Maßnahme gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 34 2b (i) VO (EG) Nr. 73/2009) (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592), Gemüse, Erdbeeren und Pilze unter Glas (NC:

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

731), Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas (NC: 732), Tabak (NC: 760), Gartenbausämerei (NC: 791), Streuobst ohne Unternutzung (NC: 812), Christbaumkulturen (NC: 846), Niederwald mit Kurzumtrieb (NC: 848), nicht ldw. genutzte Hausgärten (NC: 920), Teiche (NC: 930, 940), Naturschutzflächen (NC: 958) sowie nicht ldw. genutzte Flächen (NC: 990) und unbefestigte Mieten (NC: 994, 996).

• **Höhe der Förderung:**

- Acker-/Grünland **200 €/ha**
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **400 €/ha**

Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

• Für **Neueinsteiger** in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:

- Acker-/Grünland **285 €/ha**
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **475 €/ha**

Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die bisher nicht in die EG-Öko-Verordnung einbezogen waren (Umstellungsflächen), über 50 % der LF des Betriebs liegen.

2. Grünland

2.1 Derzeit nicht belegt

2.2 Derzeit nicht belegt

2.3 Derzeit nicht belegt

2.4 Derzeit nicht belegt

2.5 Derzeit nicht belegt

2.6 Derzeit nicht belegt

2.7 Derzeit nicht belegt

3. Acker

Der Umfang und die für die Berechnung der Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Der Antragsteller kann für den Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016 nur die einzelflächenbezogene Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatverfahren“, 3.4 „Umwandlung von Acker in Grünland“ und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ wählen.

3.0 Derzeit nicht belegt

3.1 Derzeit nicht belegt

3.2 Winterbegrünung – A32

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2012.

- (*) Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in **Ackerbau bzw. Dauerkulturen** nach der Ernte der Hauptfrüchte.
- Der Flächenumfang der Winterbegrünung muss jeweils **mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche** und/oder bei Beantragung auf **Dauerkulturflächen mindestens 5 % der gesamten Dauerkulturfläche** (NC: 750, 811, 817, 819, 824, 825, 851, 852) des Betriebs umfassen. Zur gesamten Acker-/Dauerkulturfläche gehören auch Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind. Maßgeblich für die Bemess-

sung des notwendigen Umfangs sind die Flächen im jeweiligen FNN.

- (*) Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, 429, Samenvermehrung (NC: 912, 913), Grünbrache einjährig (NC: 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC: 591) nicht förderfähig.
- (*) Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte oder abfrierende Zwischenfrucht handeln.
- Zur Begrünung dürfen keine **ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatchverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulchsaatchverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die **Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- (*) Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden (z. B. Futtermutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben (z. B. Mulchen). Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich.
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- **Höhe der Förderung:** **80 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **50 €/ha**

3.3 Mulchsaatchverfahren – A33

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2012.

Allgemeine Bestimmungen

- (*) Förderfähig ist das **Mulchsaatchverfahren** bei den **Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie **Mulchverfahren** bei den **landwirtschaftlichen Dauerkulturen** Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Bei Anbau einer dieser Kultu-

ren im Verpflichtungsjahr ist die Anwendung des Mulchsaatchverfahrens auf mindestens einer Fläche erforderlich.

- Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine **erosionsmindernde Mulchschicht** vorhanden ist.
- Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatchverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatchverfahren zu beachten.
- Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich.
- Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatchverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags).
- Die Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN) wird empfohlen.
- Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschleift werden. In Abstimmung mit dem AELF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nichtwendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen.
- Eine Nutzung (z. B. Futtermutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet.
- Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen):

- (*) Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
- Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden.
- Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
- Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Förderung:** **100 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **60 €/ha**

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2012.

- (*) Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Abschnitt C 3) bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
 - in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
 - in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
 - in Wasserschutzgebieten liegen,
 - in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts liegen,
 - in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried liegen,
 - entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
 - Feldstücke mit Dolinen sind,
 - in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
 - von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Die Lage und der Umfang der Fläche sind vom Antragsteller in Abstimmung mit dem AELF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.

- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** jährlich 370 €/ha

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2012.

- (*) Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **10 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
 - bei **potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich** quer zur Hangneigung.
 Die Lage und Größe der Grünstreifen ist mit dem **zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.
- Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und **jegliche Bodenbearbeitung** untersagt.

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 545, 560) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder als Ackerfläche mit den NC 421 – 424, 428, 429, 811 – 896, 912 – 958 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.
- Die eingesäten bzw. beibehaltenen Ackergrünstreifen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV nur dann als erfüllt, wenn zumindest ein Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs angelegt ist. Nur im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) ist auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichend. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind die mit NC 421 – 424, 428, 441 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Förderung:** 920 €/ha Grünstreifen

3.6 Derzeit nicht belegt

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Derzeit nicht belegt

4.2 Derzeit nicht belegt

4.3 Derzeit nicht belegt

4.4 Derzeit nicht belegt

4.5 Derzeit nicht belegt

4.6 Derzeit nicht belegt

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschl. Erschwernisausgleichs (VNP/EA)

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm?

Die Förderung soll durch aktive Leistungen zur nachhaltigen und umweltgerechten **Bewirtschaftung ökologisch bedeutsamer Lebensräume** dazu beitragen,

- die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Wer kann am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen?

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bei Selbstbewirtschaftung der landw. genutzten bzw. nutzbaren Flächen.
- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von **mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen**.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet haben, soweit sie mind. 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergeinschaften können nicht am VNP/EA teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie für die einbezogenen Flächen grundsätzlich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet bzw. pflegt,
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt,
- die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt.

b) Gebietskulisse

- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG.
- Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtwiesen im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG, Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.
- Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur und Artenschutzes bereitgestellt werden.

c) Bewertungsblätter

In ein Bewertungsblatt können nur Flächen aufgenommen werden, die in identische Einzelmaßnahmen, Grund- und Zusatzleistungen einbezogen werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA

1. Biotoptyp Acker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G11

- **(*)** Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Klee gras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben (NC: 171, 172, 175, 411, 421 – 423, 611 – 615, 619, 640 – 644, 620, 794, 912, 913).
 - Verzicht auf Untersaat.
 - Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ (NC: 591) ist nur in einem Jahr während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
 - Bei Kombination mit Z16 (Stoppelbrache) ist der NC 591 nicht zulässig.
 - Der NC 560 „Stillgelegte Ackerflächen i. R. von AUM (KULAP/VNP/EA)“ ist nicht zulässig.
 - **Bewirtschaftungsruhe** in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
 - **(*) Reduzierte Ansaatdichte** bei Getreide (Reihenabstand mindestens 20 cm). Diese Verpflichtung entfällt, sofern bei der Einsaat mit Getreide 15 bis 25 % der Flächen nicht bestellt werden. Die nicht bestellte Fläche ist dabei in die Bodenbearbeitung einzubeziehen und wie die genutzte Fläche im FNN zu codieren.
 - **Höhe der Förderung:**
 - Ackerlagen, EMZ bis 3 500 **225 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **525 €/ha**
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

A) für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G12

B) in Biberlebensräumen, Pufferflächen – G13

- **(*) Brachlegung** mit anschließender Selbstbegrünung auf Flächen, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt wurden.
 - **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 31.08. eines Jahres.
 - Förderfähig sind Flächen mit NC: 560.
 - **Höhe der Förderung:**
 - Ackerlagen, EMZ bis 2 500 **245 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 2 501 – 3 500 **445 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **895 €/ha**
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:**0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger ganzjährig verboten ist – Z10**

- (*) Auf Flächen, bei denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, ist zusätzlich auf den Einsatz von Mineraldünger zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11.
- **Höhe der Förderung:** **310 €/ha**

oder**0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z11**

- (*) Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11.
- **Höhe der Förderung:** **360 €/ha**

oder**0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z12**

- (*) Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11.
- **Höhe der Förderung:** **310 €/ha**

und**0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen**

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 (nur Flächeneigenschaften – 0.3 Nr. 2 - zulässig) und 1.2 A – G12.
- (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – ZC1 **25 €/ha**
 - Stufe 2: – ZC2 **65 €/ha**
 - Stufe 3: – ZC3 **180 €/ha**
 - Stufe 4: – ZC4 **205 €/ha**

und**0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z14**

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 und 1.2 A – G12.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung:** **6 €/Baum**
Obergrenze **max. 600 €/ha**

und**0.6 Stoppelbrache – Z16**

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11.

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- (*) Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen bis einschließlich 15.09..
- Beim fruchtfolgebedingten Nachbau von Winterraps entfällt die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache bis einschließlich 15.09.. Eine Förderung für das entsprechende Jahr wird nicht gewährt.
- Es ist jährlich **bis spätestens 15.09.** mitzuteilen, ob als Folgefucht Winterraps angebaut wird.
- Förderfähig als „Stoppelfrucht“ sind Getreide (NC: 113, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 140, 144, 145, 156, 157, 190, 425, 426) und Ölsaaten (NC: 311, 312, 320, 330, 341, 390) – nicht jedoch Mais.
- **Höhe der Förderung – Z16:** **80 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G16**
Keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen zulässig.
Höhe der Förderung – G16: **110 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:

	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.0, 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4	Zusatzleistung 0.6
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1 (G11)	0.0 oder 0.1 oder 0.2 (Z10) – (Z11) – (Z12)	0.3 ¹⁾ (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)	0.6 (Z16) (G16) ²⁾
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2 A (G12)	–	0.3 (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)	–
Biberlebensräume, Pufferflächen	1.2 B (G13)	–	–	–	–

¹⁾ Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsangang – z. B. Grubbern zwischen dem 01.09. und dem 31.10.) zulässig.

²⁾ Keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen zulässig.

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme E22 – E25).

Grundleistungen:**2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen – G20**

- (*) Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Wiese oder Mähweide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese oder Mähweide vorliegen.
- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum der Grünlandeinsaat begrenzt.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25, **nicht** mit G29, E22 bis E25 und E29.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 400 €/ha**

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die UNB vorgenommen:
 - **A) Wiesenbrüterlebensräume**
 - **B) artenreiche Wiesen**
 - **C) Nass- und Feuchtwiesen**
 - **D) Magerrasen und Heiden**
 - **E) Streuwiesen**

- F) Streuobstwiesen
- G) Biberlebensräume
- H) Sonderlebensräume
- **(*) Mindestens 1-malige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen, z. B. Verfüttern, Verwertung als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen, energetische Verwertung). Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- Eine Ausnahme von der vollständigen, jährlichen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist beim Biotoyp Wiese (G21 – G25) als **unentgeltliche Nebenbestimmung** in max. 2 Jahren während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern naturschutzfachliche Gründe (z. B. zum Schutz der Spätblüher, von bestimmten Insektenarten und Röhrichtbrütern) vorliegen. Bei Vereinbarung dieser Nebenbestimmung muss der Antragsteller dem AELF jährlich bis spätestens **14. März des Folgejahres** schriftlich mitteilen, ob eine **vollständige Mahd und Abfuhr** (gesamte Fläche) bis **15.11.** stattgefunden hat. In Jahren ohne vollständige Mahd und Abfuhr entfällt die Förderung auf der gesamten Antragsfläche.
- Auf **Nass- und Feuchtwiesen** (Wiesenlebensraum C) sowie auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht (E22 – E25). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14. März des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Förderung möglich. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in maximal 2 Jahren des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht durchführbar ist, zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann oder naturschutzfachliche Gründe eine jährliche Mahd nicht sinnvoll erscheinen lassen. Die Mahd muss somit vollständig, d. h. auf ganzer Fläche, in mindestens drei der fünf Verpflichtungsjahre erfolgen.
- **(*)** Ein naturschutzfachlich erforderlicher **Schnittzeitpunkt** ist einzuhalten.
- Förderfähige NC: 441, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.
- **Höhe der Förderung:**

– Schnittzeitpunkt ab 01.06.	– G21	85 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 15.06.	– G22/ – E22	155 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.07.	– G23/ – E23	175 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.08.	– G24/ – E24	175 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.09.	– G25/ – E25	220 €/ha
– Mahd bis einschließlich 15.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 15.09.	– G29/ – E29	220 €/ha

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G28

- **(*) Brachlegung der Fläche.**
- Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang: **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 01.08.
- Förderfähiger NC: 567.
- **Höhe der Förderung:**

– Wiesen, EMZ bis 3 500	250 €/ha
– Wiesen, EMZ ab 3 501	400 €/ha

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist – Z20

- **(*)** Auf Flächen, bei denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, ist zusätzlich auf den Einsatz von Mineraldünger zu verzichten.

- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.

• **Höhe der Förderung:** **240 €/ha**

oder

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z21

- **(*)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.

• **Höhe der Förderung – Z21:** **300 €/ha**

• **Als Einzelmaßnahme – G26**

- in Sonderlebensräumen (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), lediglich Kombination mit Einzelmaßnahme G27 (Erhalt von Streuobstwiesen, siehe 0.4) ist möglich.

– **Höhe der Förderung – G26:** **350 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z22

- **(*)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.

• **Höhe der Förderung:** **240 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A bis F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 in den Wiesenlebensräumen C und E sowie Grundleistung 2.1 – E29 im Wiesenlebensraum C.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- **(*)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).

Erschwernisstufen:	Höhe der Förderung
Stufe 1: – ZW1	40 €/ha
Stufe 2: – ZW2	80 €/ha
Stufe 3: – ZW3	130 €/ha
Stufe 4: – ZW4	210 €/ha
Stufe 5: – ZW5	300 €/ha
Stufe 6: – ZW6	420 €/ha
Stufe 7: – ZW7	500 €/ha
Stufe 8: – ZW8	630 €/ha
Stufe 9: – ZW9	870 €/ha

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

und**0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z24**

- **(*)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 im **Wiesenlebensraum F** verpflichtend. Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B und D möglich. Kombination mit der Grundleistung G29 im Wiesenlebensraum B möglich.
- Als **Einzelmaßnahme – G27**
 - im Wiesenlebensraum F möglich (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch **Kombination mit Einzelmaßnahme G26** (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) **verpflichtend**.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- **Höhe der Förderung – Z24 und – G27:** **6 €/Baum**
Obergrenze **max. 600 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung	Grundleistung	Zusatzleistung 0.0 oder 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
A) Wiesenbrütereisräume	2.1 (G21 – G25)	2.0 (G20)	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
B) artenreiche Wiesen	2.1 (G21 – G25, G29 ¹)	2.0 (G20 ²)	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1 (G21 – G25, G29 ¹) (E22 – E25, E29 ¹)	2.0 (G20 ^{2,3})	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
D) Magerrasen und Heiden	2.1 (G21 – G25)	2.0 (G20)	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
E) Streuwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	2.0 (G20) ³	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
F) Streuobstwiesen	2.1 (G21 – G25, G29 ¹)	2.0 (G20 ²)	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24) (G27 mit G26) ³
G) Biberlebensräume	2.1 (G28)	–	–	–	–
H) Sonderlebensräume	–	–	0.1 (G26)	–	–

¹ Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (Mähgutverwertung, naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt) und mit den unentgeltlichen Nebenbestimmungen „Beginn der Bewirtschaftungsruhe 15.03/01.04“ sowie „Schaffung von Frühmadstreifen“ zulässig.

² Kombination G20 mit G29 ist nicht zulässig.

³ bitte Textteil beachten.

3. Biotoptyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:**3.0 Umwandlung von Ackerland in Weiden – G30**

- **(*)** Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Weide oder Mähweide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Weide oder Mähweide vorliegen.
- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum der Grünlandeinsaat begrenzt.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung 3.1 – G31, nicht mit der Grundleistung 3.2 – G32.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 400 €/ha**

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume**A) (*) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde – G31**

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. darf auf den in die Förderung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der UNB und Meldung an das AELF). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Abstimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind die NC: 441, 452, 453, 454, 460, 958.
- **Höhe der Förderung:** **270 €/ha**

B) (*) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich – G32

- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Förderung:** **120 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:**0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen**

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.0 – G30 sowie mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- **(*)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – ZE1 **50 €/ha**
 - Stufe 2: – ZE2 **110 €/ha**
 - Stufe 3: – ZE3 **175 €/ha**
 - Stufe 4: – ZE4 **235 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z34

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.0 – G30 sowie mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- Höhe der Förderung: **6 €/Baum**
Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Zielgruppe	Grundleistung	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1 A (G31)	3.0 (G30)	0.3 (ZE1 – ZE4)	0.4 (Z34)
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.1 B (G32)	–	–	–

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – G41, G42, G43

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- (*) Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.
- (*) Die Verlandungszone ist zu erhalten.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr, sofern es zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig ist. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- Höhe der Förderung:
 - Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone – G41 **470 €/ha**
 - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone – G42 **550 €/ha**
 - Stufe C: ab 51 % Röhrichtzone – G43 **470 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – G44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- (*) Verzicht auf den **Besatz** von **Fischen**.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC: 940).
- Höhe der Förderung: **580 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z45

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 4.1 – G41 bis G43 möglich.
- (*) Verzicht auf den Besatz von Raubfischen.
- (*) Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09.. In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Höhe der Förderung: **75 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.5
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	4.1 (G41 – G43)	0.5 (Z45)
Spezielle Amphibien- und Libellenarten (Bewirtschaftungsverzicht)	4.2 (G44)	–

F Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

- Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der **Cross Compliance** ab 2007 auch für die hier beantragten **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)**. Im Einzelnen wird auf die jeweils gültige Broschüre „Cross Compliance“ verwiesen, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.
- Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind dort ausführlich beschrieben und nachzulesen.
- Betriebe, die an flächenbezogenen **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)** teilnehmen, müssen **zusätzlich** zu den Cross Compliance Bestimmungen die **Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance“ beschrieben.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Agrarumweltmaßnahmen. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Informationen zur Veröffentlichung und zum Datenschutz werden mit dem Merkblatt zum jährlichen Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) gegeben.

Anlage 5a

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP)

Grundsätzliche Vorgaben

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (zugehörige Durchführungsverordnung) sind im Gesamtbetrieb einzuhalten.

Regelungen Tierhaltung

Auf Antrag wurde allen Betrieben, welche die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung noch nicht vollumfänglich einhalten, eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 95 VO (EG) Nr. 889/2008 mit einer Befristung bis zum 31.12.2013 erteilt.

Achtung: Falls die Tierhaltung dieser Betriebe nicht bis zum Stichtag 31.12.2013 den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung genügt, kann der Betrieb sämtliche Produkte nur noch konventionell vermarkten und muss überdies die im jeweiligen Verpflichtungszeitraum im Rahmen der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ bereits ausgezahlten Fördermittel zurückzahlen.

Bei Neuantragstellern mit Verpflichtungsbeginn 2012 müssen alle Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung ab spätestens 01.01.2014 eingehalten werden.

Spezielle Regelung Rinderhaltung in kleinen Beständen

Weiterhin möglich ist die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 **auf Antrag** durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft. Dazu sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Kleinbetrieb:
 - Tierbestand im Jahresdurchschnitt maximal 35 Rindergrößenvieheinheiten (RGV) **oder**
 - Tierbestand im Jahresdurchschnitt maximal 35 Kühe zuzüglich anteiliger Nachzucht (gesamte Nachzucht muss konform EG-Öko-VO im Laufstall gehalten werden).
Der Tierbestand kann über die HIT-Datenbank abgeprüft werden.
- Sommerweidegang (Mai-Oktober),
- außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände.

Antragsformulare können unter

http://www.lfl.bayern.de/iem/oeko/13408/linkurl_0_0_0_10.pdf

heruntergeladen oder über die jeweils zuständige Kontrollstelle bezogen werden.

Der Empfang dieses Beiblatts und die Kenntnisnahme von seinem Inhalt ist zu bestätigen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT

2007 – 2013
(ursprünglich 2007 – 2011)

Merkblatt

Verlängerung von Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

*Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Verlängerung auslaufender AUM und den damit verbundenen Verpflichtungen.
Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.*

Wichtige Hinweise zur Verlängerung von AUM

- Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen umfasst der Verpflichtungszeitraum bei AUM fünf bis sieben Jahre. Zum Jahresende 2011 auslaufende Verpflichtungen können daher um zwei Jahre bis einschließlich 2013, dem letzten Jahr der aktuellen EU-Förderperiode 2007 – 2013 verlängert werden.
- Grundsätzlich bestehen keine Vorgaben, in welchem Umfang die auslaufenden Verpflichtungen auf den bisher in die Förderung einbezogenen Flächen zu verlängern sind. Dies gilt sowohl für die gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen als auch für alle einzelflächenbezogenen Maßnahmen.
- Somit ist es bei den einzelflächenbezogenen AUM möglich, die Verlängerung entweder auf ein bzw. einzelne Feldstücke zu beschränken oder aber alle Feldstücke in die Verlängerung einzubeziehen. Zusätzliche Feldstücke können bei ihnen jedoch nicht in die Verlängerung aufgenommen werden. Bei den VNP/EA-Maßnahmen sind keine Änderungen bezüglich der im Bewertungsblatt vereinbarten Verpflichtungen möglich.
- Bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahmen ist eine Verlängerung für die Flächen möglich, die im Jahr 2012 und 2013 bewirtschaftet werden. Ein Flächenzugang im Zeitraum der Verlängerung ist nach den Vorgaben unter Abschnitt A 5a) dieses Merkblatts möglich.
- Förderunschädliche Flächenübertragungen auf andere Betriebe ohne Übernahme der Verpflichtung sind während des Zeitraums der Verlängerung, also z. B. nach 2012, bei allen Maßnahmen bis zu einem Anteil von nicht mehr als 50 % der von der Verpflichtung vor der Verlängerung, also im Jahr 2011, betroffenen Fläche möglich (vgl. Abschnitt A 5b).
- Neben der Antragstellung zur Verlängerung auslaufender Maßnahmen ist auch eine Antragstellung für einen neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016 im beschränkten Umfang für bestimmte Maßnahmen bis zum 24. Februar 2012 möglich.
Die zum Jahresende 2011 auslaufenden KULAP-Maßnahmen können jedoch **nur verlängert** und nicht in einen neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden. Grundsätzlich gilt dies auch für die VNP/EA-Maßnahmen. Nähere Hinweise hierzu erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bzw. die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB).

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP/EA

1. Wann und wo ist Antrag zu stellen?

- Der Antrag auf Verlängerung von AUM ist schriftlich innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 24. Februar 2012 beim zuständigen AELF einzureichen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte amtliche Formblatt zu verwenden.
- Bei Verlängerung der VNP/EA-Maßnahmen ist vor der Antragstellung am AELF bei der zuständigen UNB die für die zu

verlängernden Maßnahmen notwendige Zustimmung (z. B. „Datenblatt Verlängerung UNB“) einzuholen und dem Antrag als Anlage zwingend beizufügen.

- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (einschließlich der notwendigen Anlagen) beim AELF eingeht.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der ursprüngliche Verpflichtungszeitraum 2007 – 2011 wird auf Antrag um zwei weitere Verpflichtungsjahre (2012, 2013) verlängert. Somit können die ursprünglichen Auflagen und Verpflichtungen der KULAP- und VNP/EA-Maßnahmen nicht verändert oder angepasst werden. Zur Verdeutlichung sind diese Auflagen in den Abschnitten B bis F des vorliegenden Merkblatts nochmals aufgeführt.
- Werden Abweichungen und Verstöße im Zeitraum der Verlängerung festgestellt, können sich diese auf den gesamten Verpflichtungszeitraum seit 2007 auswirken. Sie beschränken sich also nicht nur auf den Zeitraum der Verlängerung.
- Es können alle auslaufenden oder nur bestimmte Maßnahmen verlängert werden.
- Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen kann die Verlängerung auf einzelne Feldstücke beschränkt oder für alle Feldstücke beantragt werden. Zusätzliche Flächen können bei ihnen jedoch nicht in die Verlängerung einbezogen werden.
- Bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahmen ist eine Verlängerung für die Flächen möglich, die im Jahr 2012 und 2013 bewirtschaftet werden.
- In der „Anlage zum Verlängerungsantrag für 2012, 2013“ ist die Verlängerung für jede Maßnahme und bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen für jedes Feldstück mit Ja (J) oder Nein (N) zu kennzeichnen.
- Die „Anlage zum Verlängerungsantrag für 2012, 2013“ ist notwendiger Bestandteil des Antrags auf Verlängerung. Zusätzlich ist bei Verlängerung von Maßnahmen des VNP/EA die Zustimmung der UNB (z. B. „Datenblatt Verlängerung UNB“) beizulegen.
- Sind bei den zu verlängernden KULAP-Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“, 3.2 „Winterbergrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ Einzelflächen zu kennzeichnen (A02: vgl. Abschnitt A 8; A03: vgl. Abschnitt B 3.1), ist hierfür grundsätzlich im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des Mehrfachantrags 2011 (bzw. 2012) die Spalte „AUM“ zu verwenden und eine Kopie des FNN dem Antrag auf Verlängerung beizufügen.
Für den Fall, dass bei den o. g. Maßnahmen keine Flächen mit den Sperrcodes A02 oder A03 zu codieren sind, hat dies der Antragsteller auf der ersten Seite einer Kopie des FNN 2011 (bzw. 2012) mit einer kurzen schriftlichen Bemerkung zu bestätigen.
- Zusätzlich zum Antrag auf Verlängerung auslaufender AUM ist ein **jährlicher Zahlungsantrag** im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen:

- Dabei sind **alle** landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) sowie die beim VNP/EA beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im FNN und **alle** Tiere im Viehverzeichnis anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung).
- Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen Nutzungscodes (NC) entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2011. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Codes während des Verpflichtungszeitraums ändern. Für den jährlichen Zahlungsantrag sind deshalb die NC der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.
- Die förderfähige Fläche ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt. Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind. Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen. Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

3. Allgemeine Hinweise

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.
- Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt **vorbehaltlich** der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Gemeinschaft, den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann **nicht garantiert** werden, dass die **Prämienhöhe** bei den einzelnen Maßnahmen während des verlängerten Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung gewährt werden. Eine **vorzeitige Beendigung** der eingegangenen Verpflichtungsverlängerung aufgrund einer verringerten Prämienhöhe ist nicht möglich.
- Werden Fördertatbestände durch die Europäische Gemeinschaft, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung erfolgen.
- Ändern sich während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen (v. a. Cross Compliance) so, dass die „freiwilligen“ Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, kann die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006). Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der bisherige Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum 2007 – 2011 wird um zwei weitere Verpflichtungsjahre (2012 und 2013)

verlängert. Der Verpflichtungszeitraum beträgt dann 7 Jahre und endet am 31. Dezember 2013.

Ausnahme: Die KULAP- Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ endet am 15. Februar 2014.

5. Flächenzu-/abgänge während des verlängerten Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Die nachfolgend dargestellten Regelungen bei Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten auch in Fällen, in denen die Flächen, die in eine Maßnahme einbezogen sind, innerhalb des Betriebs vergrößert werden:

- Bei den **einzelflächenbezogenen Maßnahmen** können keine zusätzlichen Feldstücke in die Verlängerung einbezogen werden (Ausnahmen bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“). Soll bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen eine auslaufende Verpflichtung von einem anderen Betrieb für den Verlängerungszeitraum 2012, 2013 fortgeführt werden, muss der Übernehmer sowohl einen Antrag zur Übernahme als auch auf Verlängerung der betroffenen Verpflichtung während des AUM-Antragszeitraums stellen.
- Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des verlängerten Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger **bei den gesamtbetrieblichen oder betriebszweigbezogenen Maßnahmen** (KULAP-Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“)
 - die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
 - bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten, also dem siebten Verpflichtungsjahr (2013) dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in eine gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufe einbezogen waren.
 - führt zu keiner Doppelförderung (vgl. Abschnitt A 8),
 - beeinträchtigt nicht eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

oder

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im **AUM-Antragszeitraum**) ersetzen, in die die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Diese Möglichkeit besteht nur für Betriebe mit der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ bei einem Flächenzugang von mehr als 50 % der ursprünglich (2007) in die Maßnahme einbezogenen Fläche.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, **auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück** und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrags im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig (zuzüglich Zinsen) **zurückerstatten**. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-) Fläche in eine Nicht-LF (nicht land-

wirtschaftlich nutzbare Flächen, z. B. durch Bebauung). Eine Rückerstattung der Zuwendung ist **nicht erforderlich**:

- wenn während des Zeitraums der Verlängerung (z. B. nach 2012) nicht mehr als 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche (Fläche vor der Verlängerung, also im Jahr 2011) an einen anderen Bewirtschafter ohne Übernahme der Verpflichtung abgegeben wird.
Dies gilt sowohl bei gesamtbetrieblichen, betriebszweig- und einzelflächenbezogenen AUM.
- bei Beantragung der entsprechenden Maßnahmen und bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei den betriebszweigbezogenen oder der gesamtbetrieblichen Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat. Bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ ist eine Übernahme nur möglich, wenn der Betrieb alle Ackerflächen abgibt.
- in Fällen höherer Gewalt.
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005.

6. Wechsel von Maßnahmen

Der Wechsel von zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen für den bzw. innerhalb des verlängerten Verpflichtungszeitraums 2012, 2013 ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Bei einem Wechsel ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Bei den VNP/EA-Maßnahmen kann der Zuwendungsempfänger von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln.
- Beim KULAP ist ein Wechsel von einer betriebszweigbezogenen Maßnahme (2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“ oder 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“) zur Gesamtbetriebsextensivierung 1.1 „Ökolandbau“ möglich.
- Umstellungen auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen während des jährlichen AUM-Antragszeitraums beantragt werden.

7. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In **Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz** oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des verlängerten Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

8. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- Die einzelnen Maßnahmen innerhalb des KULAP bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die UNB.
- Die Förderung von ein und derselben Fläche kann entweder über KULAP oder VNP/EA gemäß den festgelegten Förderkriterien erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das AELF bzw. die UNB). Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maß-

nahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie und der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

b) Auflagenüberschneidung:

Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Eine Überschneidung der AUM-Auflagen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen spezifischer Rechtsvorschriften führt nur in den Fällen zu einem Förderausschluss, in denen die betreffenden Auflagen bei AUM Überschneidungsrelevant sind und zusätzlich dafür sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, also eine Doppelzahlung für identische oder teildentische Auflagen erfolgt. Entsprechende Flächen sind im FNN mit A02 zu kennzeichnen.

Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:

- Naturschutzgebietsverordnung
- Bebauungsplan
- Planfeststellungsbeschluss
- Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
- Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
- sämtliche sonstigen allgemein verbindlichen Satzungen.
- Bei den einzelnen Maßnahmen sind die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen mit (*) gekennzeichnet.
- Eine förderschädliche Teilidentität liegt vor, wenn eine Überschneidungsrelevante Agrarumweltverpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten** sowie bei **ankaufsfördernden Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“ scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei alleiniger (Teil-) Identität der Überschneidungsrelevanten Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus. In diesem Fall besteht ein Förderausschluss, auch wenn keine Zahlungen von Dritten (öffentlich oder privat) für (teil-) identische Verpflichtungen gewährt werden. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsfördernd wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen. Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.

- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) führen.
- In **Natura 2000-Gebieten** stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach BayNatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind alle für die jeweilige Maßnahme geltenden Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Verstöße gegen Auflagen oder Verpflichtungen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördergelder.
- Zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teildentische Bewirtschaftungsauflagen werden die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP/EA in geeigneter Weise informiert.

9. Mindest- und Maximalförderbetrag

KULAP: Zuwendungen unter 250 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Die Förderung ist auf maximal **40.000 €/Betrieb und Jahr begrenzt**. Diese Regelungen gelten nicht für die Maßnahme 5.1 – A51 „Heckenpflegeprämie“.

VNP/EA: Zuwendungen unter 100 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Ein Maximalförderbetrag ist nicht gegeben.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags für die verbleibenden Jahre ist dann möglich, wenn zumindest in einem der vorangegangenen Jahre des aktuellen Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
 ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller dazu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B Bestimmungen und allgemeine Auflagen des KULAP

1. Welche Zielsetzung hat das KULAP?

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumweltleistungen soll

- die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleisten,
- zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen,
- zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten,
- zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen,
- eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgehen, gewährleisten.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am KULAP teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

3.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 3.2 „Winter-

begrünung“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“) und

- bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer des verlängerten Verpflichtungszeitraums besitzt. Flächen, für die nicht während der gesamten zwei Jahre der Verlängerung ein Nutzungsrecht besteht (z. B. kürzere Restlaufzeit von Pachtflächen), können nicht in die Förderung einbezogen werden (wegen Ausnahmeregelungen vgl. Abschnitt A 5b) bzw. an das zuständige AELF wenden). Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A03** zu kennzeichnen.

3.2 Gebietskulisse

- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

3.3 Verpflichtungen während des Bewilligungszeitraums

- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen
 - für die Dauer des Bewilligungszeitraums eine **verpflichtungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege durchzuführen**,
 - auf die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF. Bei der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauf folgenden Kalenderjahr,
 - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des AELF durchzuführen.
 - Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 2.4 „Mahd von Steilhangwiesen“, 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatverfahren“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 4.3 „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ möglich.
- Der Viehbesatz darf bei den **Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, und 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“ nicht mehr als 2,00 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres** im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,00 GV/ha LF entsprechen. Dadurch ist für Betriebe unter 2,00 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen AELF), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) möglich. Eine Ausbringung von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist allerdings auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten. Diese Betriebe müssen dazu dem AELF Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufnehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

- Die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes erfolgt während des verlängerten Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage des aktuellen Mehrfachttrags (jährlicher Zahlungsantrag). In der Regel werden hierzu der durchschnittliche Viehbestand des Vorjahres (vgl. Viehverzeichnis) und die Flächen des aktuellen Jahres (vgl. FNN) herangezogen.

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP

1. Gesamtbetriebliche Maßnahme

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der gesamte Betrieb entsprechend den nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basis Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter www.lfl.bayern.de/LEM/oeko/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für landwirtschaftliche Unternehmen gelten, zu finden.
 - **(*)** Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden, ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
 - **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
 - Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF: NC: 411 – 460, 941) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
 - Kein Grünlandumbruch (Dauergrünland und Wechselgrünland, NC: 428, 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) zur Vergrößerung der Ackerfläche.
 - Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
 - Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Mais mit Bejagungsschneise in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (NC: 176), Mais mit Bejagungsschneise einer anderen Kultur (NC: 177), Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 564), nicht landwirtschaftliche Fläche aufgrund Maßnahme gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 34 2b (i) VO (EG) Nr. 73/2009) (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592), Gemüse, Erdbeeren und Pilze unter Glas (NC: 731), Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas (NC: 732), Tabak (NC: 760), Gartenbausämerei (NC: 791), Streuobst ohne Unternutzung (NC: 812), Christbaumkulturen (NC: 846), Niederwald mit Kurzumtrieb (NC: 848), nicht ldw. genutzte Hausgärten (NC: 920), Teiche (NC: 930, 940), Naturschutzflächen (NC: 958) sowie nicht ldw. genutzte Flächen (NC: 990) und unbefestigte Mieten (NC: 994, 996).
 - **Höhe der Förderung:**
 - Acker-/Grünland **200 €/ha**
 - Gärtnereisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **400 €/ha**
- Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.
- (*)** Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

2. Grünland

2.1 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.2 Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht – A22, A23

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalium- und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(*) Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt).
- **Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten.**
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411 – 460, 941) eingehalten werden.
- Die Dauergrünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- **(*) Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF (A22) bzw. 1,40 GV/ha HFF (A23).**
- Es darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF (A22) bzw. 1,40 GV/ha LF (A23) entspricht.
- Betriebe, die eine **Ausnahmegenehmigung** von der, nach novellierter Düngeverordnung, **gültigen Obergrenze von 170 kg** Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der **Teilnahme an dieser Maßnahme** ausgeschlossen.
- Bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist im Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Förderung gewährt.
- Förderfähig sind nur **Wiesen, Mähweiden und Weiden**, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451, 452, 453). Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
- **Höhe der Förderung:**
 - bis max. 1,76 GV/ha HFF – A22 **120 €/ha**
 - bis max. 1,40 GV/ha HFF – A23 **170 €/ha**

2.3 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A24

- **(*) Verzicht auf jegliche Düngung** (ausgenommen Kalium).
- **(*) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.**
- Es können nur Flächen in die Förderung einbezogen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
 - in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
 - in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
 - in Wasserschutzgebieten liegen,

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts liegen,
- in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried liegen,
- entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
- Feldstücke mit Dolinen sind,
- in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
- von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Die Lage und der Umfang der Fläche sind vom Antragsteller in Abstimmung mit dem AELF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzichnen.

- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern) ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451 – 453),
- **Höhe der Förderung:** **350 €/ha**

2.4 Mahd von Steilhangwiesen – A25/A26

- **(*) Die Mähnutzung** muss jährlich während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Fläche muss auf Karten beim AELF ausgewiesen sein.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC: 451, 452)
- **Höhe der Förderung:**
 - 35 – 49 % Steigung – A25 **400 €/ha**
 - ab 50 % Steigung – A26 **600 €/ha**

2.5 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen – A27

- Die Maßnahme ist grundsätzlich auf **extensive Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen sowie ausgewiesene Sonderflächen** wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen beschränkt.
- **(*)** Auf allen in die Förderung einbezogenen Flächen ist jährlich eine **gezielte Beweidung** während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) durchzuführen.
- Ein maximaler **Viehbesatz von 1,20 GV/ha LF** im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum ist einzuhalten.
- Auf **Düngung und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** auf den in die Förderung einbezogenen Flächen ist **zu verzichten**.
- Auf den geförderten Flächen sind alle **Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen**. Eine Weidepflege, insbesondere zur Bekämpfung einer fortschreitenden Verbuschung, ist möglich.
- Im Jahresdurchschnitt müssen **mindestens 10 Mutterschafe/-ziegen im Betrieb gehalten werden**.
- Förderfähige Flächen sind Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen (NC: 454, 460).
- **Höhe der Förderung:** **110 €/ha**

2.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.7 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

3. Acker

Der Umfang und die für die Berechnung der Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

3.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

3.1 Vielfältige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs – A31

Bewirtschaftung der **gesamten Ackerfläche** des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
- **(*)** Anbau von **mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- **(*)** Der **jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart** muss mit Ausnahme der Leguminosen (mindestens 5 %) **mindestens 10 % der Ackerfläche** betragen und darf 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*)** Der Getreideanteil (NC: 113, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 140, 144, 145, 156, 157, 190, 425, 426) darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*)** Jährlich sind **mindestens 5 %** der Ackerfläche mit Fruchtarten anzubauen, die aus **Leguminosen oder einem Leguminosen-Gemenge** bestehen (gilt auch als Hauptfruchtart), das Leguminosen enthält. Nach Leguminosen (bzw. Gemenge aus Leguminosen) ist eine über den Winter (mindestens bis 15.01. des Folgejahres) beizubehaltende Folgefrucht anzubauen.
- Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die genannten Anbauanteile (mindestens 10 %) erreicht werden.
- Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden (NC: 545, 560, 564, 591), zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher von der Förderung ausgeschlossen.
- **Hauptfruchtarten** im Sinne dieser Maßnahme sind:
 - Dinkel (NC: 114)
 - Winterweizen (NC: 115, 125)
 - Sommerweizen (NC: 113, 116, 144)
 - Emmer, Einkorn (NC: 118)
 - Wintergerste (NC: 131)
 - Sommergerste (NC: 132)
 - Winterroggen (NC: 121)
 - Sommerroggen (NC: 122)
 - Hafer (NC: 140)
 - Wintermenggetreide ohne Weizen und sonstiges Getreide (NC: 126, 190)
 - Sommermenggetreide ohne Weizen (NC: 145)
 - Weizen als Ganzpflanzensilage (NC: 425)
 - Sonstiges Getreide als Ganzpflanzensilage (NC: 426)
 - Wintertriticale (NC: 156)
 - Sommertriticale (NC: 157)
 - Mais (NC: 171, 172, 175, 411)
 - Erbsen (NC: 210)
 - Ackerbohnen (NC: 220)
 - Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
 - Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
 - Winterraps (NC: 311)
 - Sommerraps (NC: 312)
 - Sonnenblumen (NC: 320)
 - Sojabohnen (NC: 330)
 - Öllein und sonstige Ölfrüchte (NC: 341, 390)
 - Rüben (NC: 413, 620)
 - Sonstige Hackfrüchte (NC: 412)

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- Klee (NC: 421)
- Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC: 422)
- Luzerne (NC: 423)
- Ackergras (NC: 424)
- Sonstige Hauptfutterfläche (NC: 429)
- Kartoffeln (NC: 611, 612, 613, 615, 640, 642, 644, 619)
- Tobinambur (NC: 630)
- Feldgemüse und Gemüse im Freiland (NC: 710, 720)
- Blumen- und Zierpflanzen (NC: 722)
- Erdbeeren (NC: 723)
- Heil- und Gewürzpflanzen (NC: 770)
- Küchenkräuter (NC: 771)
- Sonstige Handelsgewächse (NC: 790)
- Flachs (NC: 342)
- Hanf (NC: 793)
- Samenvermehrung Gras (NC: 912)
- Samenvermehrung Klee (NC: 913)
- Sudangras, Hirse (NC: 980)
- Leguminosen oder ein Gemenge aus Leguminosen im Sinne dieser Maßnahme sind:
 - Erbsen (NC: 210)
 - Ackerbohnen (NC: 220)
 - Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
 - Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
 - Klee (NC: 421)
 - Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC: 422)
 - Luzerne (NC: 423)
 - Sojabohnen (NC: 330)
 - Samenvermehrung für Klee (NC: 913)
- **Höhe der Förderung:** **85 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **42 €/ha**

3.2 Winterbegrünung – A32

- **(*)** Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in **Ackerbau bzw. Dauerkulturen** nach der Ernte der Hauptfrüchte.
- Der **Flächenumfang der Winterbegrünung** muss jeweils **mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche** und/oder bei Beantragung auf **Dauerkulturflächen mindestens 5 % der gesamten Dauerkulturfläche** (NC: 750, 811, 817, 819, 824, 825, 851, 852) des Betriebs umfassen. Zur gesamten Acker-/Dauerkulturfläche gehören auch Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind. Maßgeblich für die Bemessung des notwendigen Umfangs sind die Flächen im jeweiligen FNN.
- **(*)** Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, 429, Samenvermehrung (NC: 912, 913), Grünbrache einjährig (NC: 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC: 591) nicht förderfähig.
- **(*)** Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte oder abfrierende Zwischenfrucht handeln.
- Zur Begrünung dürfen **keine ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im

- Mulchsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
 - Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
 - Die **Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02.** des Folgejahres erfolgen.
 - (*) Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben (z. B. Mulchen). Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich.
 - Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
 - Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
 - **Höhe der Förderung:** **80 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **50 €/ha**

3.3 Mulchsaatverfahren – A33

Allgemeine Bestimmungen

- (*) Förderfähig ist das **Mulchsaatverfahren** bei den **Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie **Mulchverfahren** bei den **landwirtschaftlichen Dauerkulturen** Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Bei Anbau einer dieser Kulturen im Verpflichtungsjahr ist die Anwendung des Mulchsaatverfahrens auf mindestens einer Fläche erforderlich. Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine **erosionsmindernde Mulchschicht** vorhanden ist.
- Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatverfahren zu beachten.
- Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich.
- Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags).
- Die Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN) wird empfohlen.
- Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegt werden. In Abstimmung mit dem AELF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nichtwendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zu-

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

ckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohdecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen. Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet.

- Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.
 - Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchsaatverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen):**
- (*) Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
 - Fahrgassen und Vorgewende müssen **jährlich gemulcht** werden.
 - Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
 - Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
 - **Höhe der Förderung:** **100 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **60 €/ha**

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34

- (*) Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Nr. C 3) bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt C 2.3 genannten Gebietskulisse liegen.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 370 €/ha**

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35

- (*) Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **10 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
 - bei potentiell **erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich** quer zur Hangneigung.

Die Lage und Größe der Grünstreifen ist **mit dem zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzichnen.

- Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und **jegliche Bodenbearbeitung** untersagt.
- Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 545, 560) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder als Ackerfläche mit den NC 421 – 424, 428, 429, 811-896, 912 – 958 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.
- Die eingesäten bzw. beibehaltenen Ackergrünstreifen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV nur dann als erfüllt, wenn zumindest ein Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs angelegt ist. Nur im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) ist auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichend. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind die mit NC 421 – 424, 428, 441 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Förderung: 920 €/ha Grünstreifen**

3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen

A) Agrarökologische Ackernutzung – A36

- **(*)** Die Bereitstellung von Ackerflächen für **agrarökologische Zwecke** beinhaltet die Einstellung bzw. starke Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer Gesichtspunkte.
- Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines vom AELF erstellten **agrarökologischen Konzepts** zur Anwendung. Dabei muss eine geeignete Bepflanzung, Ein- und sonstige Begrünung oder Pflege erfolgen.
- Die Förderfläche wird grundsätzlich begrenzt auf **max. 5 ha** je Betrieb.
- Die Förderflächen müssen in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Abschnitt C 3) bewirtschaftet worden sein.
- Den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 560.
- **Höhe der Förderung:**
In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) je ha:
– bis zu einer EMZ von 2 000 **110 €/ha**
– je weitere 100 EMZ **20 €/ha**
Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

B) Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ¹-Flächen – A37

- Förderfähig ist die Ansaat **spezieller mehrjähriger Mischungen** bestehend aus **Kulturpflanzen und heimischen Wildpflanzen** (Blühflächen/Buntbrachen), die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.

¹ glöZ-Flächen: aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

- **(*)** Die Blühflächen sind bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahrs zu bestellen.
- **(*)** Der **Saatgutzukauf** muss durch den Antragsteller erfolgen und ist bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahrs dem zuständigen AELF vorzulegen.
- Verbot der Anwendung von **Düngemitteln** und des **flächendeckenden chemischen Pflanzenschutzes** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich).
- **Keine Nutzung des Aufwuchses** (z. B. Futtermutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Keine Zulassung anderweitiger Bodenbearbeitung außer Bestellmaßnahmen.
- **(*)** Unkrautbekämpfung und Pflegemaßnahmen (Mulchen, auf glöZ-Flächen auch Mahd und Abfuhr) nur bei notwendiger Bekämpfung von starker Verunkrautung bzw. Auftreten von Problemunkräutern.
- Weitere Bestimmungen vergleiche Merkblatt „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“ (ggf. am AELF erhältlich).
- Förderfähig sind Stilllegungs-/glöZ-Flächen (NC: 545, 591)
- **Höhe der Förderung: jährlich 60 €/ha**

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen

- **(*)** Es wird die Behirtung (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- **(*)** Die in die Förderung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweiden.
- Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen **flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel** – ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.
- Die Alm/Alpe muss ein **selbstständiger Weidebetrieb** sein, d. h. eine tägliche Beweidung vom Talbetrieb aus ist nicht möglich.
- Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als **eine Einheit**. Bei Behirtung der Alm/Alpe durch ständiges und nicht ständiges Personal wird eine Förderung nur für das ständige Personal gewährt.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Förderung bei Behirtung** durch:
 - **ständiges Personal 90 € je ha Lichtweide, mind. 675 € je Alm/Alpe, max. 2.750 € je Hirte – A41/A42**
 - **nichtständiges Personal 45 € je ha Lichtweide, mind. 335 € je Alm/Alpe, max. 1.375 € je Alm/Alpe – der Höchstbetrag kann nur einmal je Alm-/Alpeinheit ausgeschöpft werden – A43/A44.**

4.2 Streuobstbau – A45

- **(*)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Zum Streuobstbau (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zählen Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit und ohne Unternutzung.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF** gefördert werden.
- Gefördert werden können Baumarten mit mind. 3 m Kronendurchmesser und einer Stammhöhe von mind. 1,60 m.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
- **Höhe der Förderung: 5 €/Baum**
Obergrenze **max. 500 €/ha**

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen – A46/A47

- (*) Die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen sind im Merkblatt „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ gekennzeichnet (ggf. am AELF erhältlich).
- **Höhe der Förderung:** **360 – 2.250 €/ha**

4.4 Extensive Teichwirtschaft – A48

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige AELF.

- (*) Die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen sind im Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ gekennzeichnet (ggf. am AELF erhältlich).
- **Höhe der Förderung:** **200 €/ha Teichfläche**

4.5 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

4.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken

- 5.1 Bei bereits vorliegenden Pflegekonzepten, in denen die notwendigen Pflegemaßnahmen ab der Pflegeperiode 2008/2009 und 2009/2010 für drei aufeinander folgende Pflegeperioden beschrieben sind, können die Pflegemaßnahmen in bis zu fünf aufeinander folgende Pflegeperioden durchgeführt werden. Die letzte Pflegeperiode endet jedoch am 28. Februar 2014.

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschl. Erschwernisausgleichs (VNP/EA)

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm?

Die Förderung soll durch eine aktive Leistung zur nachhaltigen und umweltgerechte **Bewirtschaftung ökologisch bedeutsamer Lebensräume** dazu beitragen,

- die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit
- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Wer kann am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen?

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bei Selbstbewirtschaftung der landw. genutzten bzw. nutzbaren Flächen.

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von **mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen**.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet haben, soweit sie mind. 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergeinschaften können nicht am VNP/EA teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzt** sowie für die einbezogenen Flächen grundsätzlich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet bzw. pflegt,
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt,
- die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt.

b) Gebietskulisse

- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG.
- Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtflecken im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG. Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.
- Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Naturschutz und Artenschutzes bereitgestellt werden.

c) Bewertungsblätter

In ein Bewertungsblatt können nur Flächen aufgenommen werden, die in identische Einzelmaßnahmen, Grund- und Zusatzleistungen einbezogen werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA

1. Biotoptyp Acker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:**1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G11**

- (*) Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Klee gras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben (NC: 171, 172, 175, 411, 421 – 423, 611 – 615, 619, 640 – 644, 620, 794, 912, 913).
- Verzicht auf Untersaat.
- Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ (NC: 591) ist nur in einem Jahr während des verlängerten 7-jährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
- Bei Kombination mit Z16 (Stoppelbrache) ist der NC 591 nicht zulässig.
- Der NC 560 „Stillgelegte Ackerflächen i. R. von AUM (KULAP/ VNP/EA)“ ist nicht zulässig.
- **Bewirtschaftungsruhe** in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- (*) **Reduzierte Ansaatdichte** bei Getreide (Reihenabstand mindestens 20 cm). Diese Verpflichtung entfällt, sofern bei der Einsaat mit Getreide 15 bis 25 % der Flächen nicht bestellt werden. Die nicht bestellte Fläche ist dabei in die Bodenbearbeitung einzubeziehen und wie die genutzte Fläche im FNN zu codieren.
- **Höhe der Förderung:**
 - Ackerlagen, EMZ bis 3 500 **225 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **525 €/ha**

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung**A) für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G12****B) in Biberlebensräumen, Pufferflächen – G13**

- (*) **Brachlegung** mit anschließender Selbstbegrünung auf Flächen, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt wurden.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 31.08. eines Jahres.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 560.
- **Höhe der Förderung:**
 - Ackerlagen, EMZ bis 2 500 **245 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 2 501–3 500 **445 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **895 €/ha**

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:**0.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen****0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z11**

- (*) Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11
- **Höhe der Förderung:** **360 €/ha**

oder**0.2 Verzicht auf Minereraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z12**

- (*) Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11
- **Höhe der Förderung:** **310 €/ha**

und**0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen**

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 (nur Flächeneigenschaften – 0.3 Nr. 2 – zulässig) und 1.2 A – G12.
- (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – ZC1 **25 €/ha**
 - Stufe 2: – ZC2 **65 €/ha**
 - Stufe 3: – ZC3 **180 €/ha**
 - Stufe 4: – ZC4 **205 €/ha**

und**0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z14**

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 und 1.2 A – G12
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung:** **6 €/Baum**
Obergrenze **max. 600 €/ha**

und**0.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen****Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:**

	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.0, 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1 (G11)	0.0 oder 0.1 oder 0.2 (Z10) – (Z11) – (Z12)	0.3 ¹⁾ (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2 A (G12)	–	0.3 (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)
Biberlebensräume, Pufferflächen	1.2 B (G13)	–	–	–

¹⁾ Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang – z. B. Grubbern zwischen dem 01.09. und dem 31.10.) zulässig.

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme E22 – E25).

Grundleistungen:

2.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die UNB vorgenommen:
 - **A) Wiesenbrütereisräume**
 - **B) artenreiche Wiesen**
 - **C) Nass- und Feuchtwiesen**
 - **D) Magerrasen und Heiden**
 - **E) Streuwiesen**
 - **F) Streuobstwiesen**
 - **G) Biberlebensräume**
 - **H) Sonderlebensräume**
- **(*) Mindestens 1-malige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen, z. B. Verfüttern, Verwertung als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen, energetische Verwertung). Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- Auf **Nass- und Feuchtwiesen** (Wiesenlebensraum C) sowie auf **Streuwiesen** (Wiesenlebensraum E), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht (E22 – E25). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14. März des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Förderung möglich. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in **maximal 2 Jahren** des verlängerten 7-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht durchführbar ist, zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann oder naturschutzfachliche Gründe eine jährliche Mahd nicht sinnvoll erscheinen lassen. Die Mahd muss somit vollständig, d. h. auf ganzer Fläche, in mindestens fünf der sieben Verpflichtungsjahre erfolgen.
- **(*) Ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnittzeitpunkt** ist einzuhalten.
- Förderfähige NC: 441, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.
- **Höhe der Förderung:**

– Schnittzeitpunkt ab 01.06.– G21	85 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 15.06.– G22/–E22	155 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.07.– G23/–E23	175 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.08.– G24/–E24	175 €/ha
– Schnittzeitpunkt ab 01.09.– G25/–E25	220 €/ha

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G28

- **(*) Brachlegung** der Fläche.
- Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang: **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 01.08.
- Förderfähiger NC: 567
- **Höhe der Förderung:**

– Wiesen, EMZ bis 3 500	250 €/ha
– Wiesen, EMZ ab 3 501	400 €/ha

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z21

- **(*)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung – Z21:** **300 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G26**
 - in Sonderlebensräumen (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), lediglich Kombination mit Einzelmaßnahme G27 (Erhalt von Streuobstwiesen, siehe 0.4) ist möglich.
 - **Höhe der Förderung – G26:** **350 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z22

- **(*)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung:** **240 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A bis F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 in den Wiesenlebensräumen C und E.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- **(*)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:**

	Höhe der Förderung
– Stufe 1: – ZW1	40 €/ha
– Stufe 2: – ZW2	80 €/ha
– Stufe 3: – ZW3	130 €/ha
– Stufe 4: – ZW4	210 €/ha
– Stufe 5: – ZW5	300 €/ha
– Stufe 6: – ZW6	420 €/ha
– Stufe 7: – ZW7	500 €/ha
– Stufe 8: – ZW8	630 €/ha
– Stufe 9: – ZW9	870 €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z24

- **(*)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Kombination mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 im **Wiesenlebensraum F** verpflichtend. Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B und D möglich.
- Als **Einzelmaßnahme – G27**
- im Wiesenlebensraum F möglich (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch **Kombination mit Einzelmaßnahme G26** (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) **verpflichtend**.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
Es können maximal **100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.

- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- **Höhe der Förderung – Z24 und G27:** **6 €/Baum**
Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung	Zusatzleistung 0.0 oder 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
A) Wiesenbrütere Lebensräume	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
B) artenreiche Wiesen	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
D) Magerrasen und Heiden	2.1 (G21 – G25)	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
E) Streuwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
F) Streuobstwiesen	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24) (G27 mit G26) ¹
G) Biberlebensräume	2.1 (G28)	–	–	–
H) Sonderlebensräume	–	0.1 (G26)	–	–

¹ bitte Textteil beachten.

3. Biotoptyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (*) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde – G31

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. darf auf den in die Förderung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der UNB und Meldung an das AELF). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Abstimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind die NC: 441, 452, 453, 454, 460, 958.

• **Höhe der Förderung:** **270 €/ha**

B) (*) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich – G32

- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).

• **Höhe der Förderung:** **120 €/ha**

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
– Stufe 1: – ZE1 **50 €/ha**
– Stufe 2: – ZE2 **110 €/ha**
– Stufe 3: – ZE3 **175 €/ha**
– Stufe 4: – ZE4 **235 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z34

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung:** **6 €/Baum**
Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1 A (G31)	0.3 (ZE1 – ZE4)	0.4 (Z34)
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.1 B (G32)	–	–

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – G41, G42, G43

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- (*) Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.
- (*) Die Verlandungszone ist zu erhalten.

- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr, sofern es zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig ist. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- **Höhe der Förderung:**
 - Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone – G41 **470 €/ha**
 - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone – G42 **550 €/ha**
 - Stufe C: ab 51 % Röhrichtzone – G43 **470 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – G44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- **(*) Verzicht auf den Besatz von Fischen.**
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC: 940).
- **Höhe der Förderung **580 €/ha****

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z45

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 4.1 – G41 bis G43 möglich.
- **(*)** Verzicht auf den Besatz von Raubfischen
- **(*)** Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09.. In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- **Höhe der Förderung: **75 €/ha****

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.5
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	4.1 (G41 – G43)	0.5 (Z45)
Spezielle Amphibien und Libellenarten (Bewirtschaftungsverzicht)	4.2 (G44)	–

F Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

- Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der **Cross Compliance** ab 2007 auch für die hier beantragten **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)**. Im Einzelnen wird auf die jeweils gültige Broschüre „Cross Compliance“ verwiesen, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird. Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind dort ausführlich beschrieben und nachzulesen.
- Betriebe, die an flächenbezogenen **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)** teilnehmen, müssen **zusätzlich** zu den Cross Compliance Bestimmungen die **Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance“ beschrieben.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Agrarumweltmaßnahmen.
- Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt. Informationen zur Veröffentlichung und zum Datenschutz werden mit dem Merkblatt zum jährlichen Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) gegeben.

(*) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

Merkblatt
Heckenpflegeprämie
 (Maßnahme 5.1 – A 51)

Pflegezeitraum 2010/11 bis 2012/13

1. Welche Zielsetzung hat die Heckenpflegeprämie?

Die Förderung der Pflege von Hecken einschließlich Feldgehölzen soll zur Erhaltung und Entwicklung einer naturraum- und regionaltypischen Biodiversität in der Agrarlandschaft beitragen. Gleichzeitig soll die Vielfalt und Schönheit eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbilds erhalten werden.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- **Landschaftspflegeverbände** und anerkannte **Naturschutzverbände**.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können **nicht** gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** an dieser Maßnahme teilnehmen.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der **Antrag auf Fördermittel** für die Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 30. September 2010 beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** einzureichen.

4. Was ist zu beachten?**a) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass**

- die Antragsflächen in Bayern liegen.
- die pflegebedürftigen Hecken überwiegend mit Gehölzen bewachsene, lineare Strukturelemente sind. Die durchschnittliche Breite darf max. 10 m zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten (vgl. Nr. 7) betragen. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
- die pflegebedürftigen Feldgehölze überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe darf max. 0,20 ha

zuzüglich der Fläche eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten betragen. Nicht als Feldgehölze gelten Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, sowie an Wald angrenzende Flächen.

- die pflegebedürftigen Hecken und Feldgehölze auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen liegen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenpflege bestehen bzw. auf Flächen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden.
Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Flurneuerungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbare Flächen angrenzen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenpflege bestehen bzw. an Flächen angrenzen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden, sind ebenfalls förderfähig.
- ein durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet Agrarökologie und Boden erstelltes bzw. genehmigtes **Pflegekonzept** vorliegt, in welchem die notwendigen Pflegemaßnahmen für drei aufeinander folgende Pflegeperioden (jeweils 1. Oktober bis 28. Februar) festgelegt sind. Dabei beginnt die erste Pflegeperiode im Jahr des Antrags auf Fördermittel.
- vor Antragstellung nicht mit der Pflege der in die Förderung einbezogenen Hecken/Feldgehölze begonnen wurde.

b) Verpflichtungen und Auflagen

- Der Antragsteller muss für die geförderten Hecken und Feldgehölze eine **Pflegeberechtigung** besitzen, die mindestens drei aufeinander folgende Pflegeperioden umfasst (nähere Informationen hierzu erteilt das AELF).
- Die geförderten Hecken und Feldgehölze sind innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Pflegeperiode (jeweils 1. Oktober bis 28. Februar) gemäß den im Pflegekonzept beschriebenen Maßnahmen zu pflegen.
- Die geförderten Hecken und Feldgehölze müssen mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Mitteilung über die abschließende Auszahlung der Fördermittel weiterhin bestehen.

5. Naturschutzgesetz

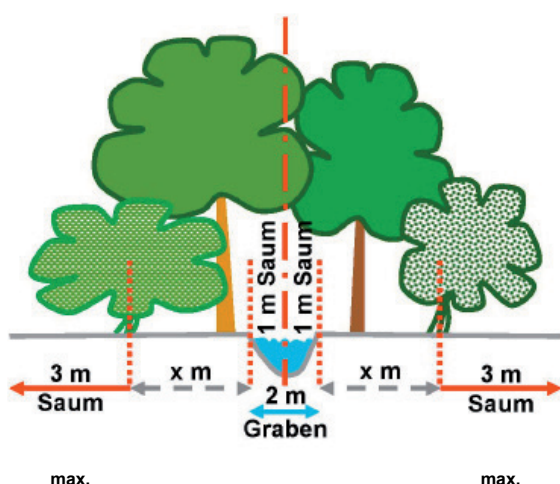
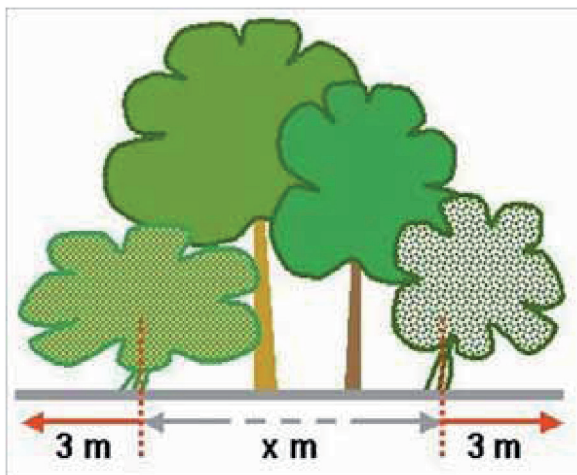
Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) regelt die Pflege von Hecken und Feldgehölzen zum Schutz dieser Lebensstätten. Gemäß Art. 13e ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Das Zurückschneiden und auf den Stock setzen dieser Lebensräume ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (Pflegeperiode) erlaubt.

6. Höhe der Förderung

- Je ar gepflegter Hecke/Feldgehölz wird der Förderbetrag nur einmal während der Dauer des Pflegekonzepts gewährt,
- **Höhe der Förderung: 100 €/ar gepflegter Hecke**
- Mindestförderbetrag: Anträge auf Fördermittel mit einem Fördervolumen von unter 200 € Fördermittel werden nicht bewilligt.

7. Flächenermittlung

- Die geförderte Fläche ermittelt sich aus der mittleren Länge und Breite der zu pflegenden Hecke/Feldgehölz. Die Breite ergibt sich, unabhängig von der Art der Hecke aus dem Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten.
- Bei nebeneinander liegenden Hecken (z. B. entlang von Fließgewässern auf beiden Uferseiten) sind Überlappungen des Saumes nicht zulässig (vgl. Darstellungen).
- Werden für grenzständige Hecken bzw. Feldgehölze Pflegemaßnahmen von mehreren Antragstellern beantragt, so endet die jeweilige förderfähige Fläche an der Grundstücksgrenze.



max.

max.

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Pflegekonzept **vereinbarten Maßnahmen** ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- nach der Durchführung der Pflegemaßnahmen mit einem gesonderten Zahlungsantrag (unabhängig vom

Mehrfachantrag) den Umfang der je Pflegeperiode abschließend gepflegten Hecke bzw. des Feldgehölzes bis **spätestens 31. Juli**, der auf die Pflegeperiode folgt, an das zuständige AELF meldet.

9. Mehrfachförderung

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben der Heckenpflegeprämie auch Zuwendungen nach dem Kulturlandschaftsprogramm-Teil A und dem Vertragsnaturschutzprogramm, der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweißpflanzenprämie, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte, der Grünlandprämie sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.
- Für Hecken und Feldgehölze, deren Pflege in den auf die Antragstellung folgenden drei Pflegeperioden bereits über die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien gefördert wird, kann keine Heckenpflegeprämie gewährt werden.
- Soweit für die Pflege von Hecken und Feldgehölzen Auflagen/Verpflichtungen bestehen, die mit den im Pflegekonzept festgelegten Pflegemaßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Heckenpflegeprämie gewährt werden. Privatrechtliche vereinbarte Pflegemaßnahmen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen der Heckenpflegeprämie nicht entgegen.
- Ein erneuter Antrag für die Pflege der selben Hecke/Feldgehölz ist bei fachlicher Notwendigkeit **frühestens nach Ablauf der dritten Pflegeperiode** des vorangegangenen Pflegekonzepts zulässig.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zusätzlich muss bei einem bestimmten Prozentsatz der Anträge innerhalb von fünf Jahren nach der Zahlung geprüft werden, ob bei diesen Vorhaben keine erhebliche Veränderung erfolgt ist.
- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
 ist mit weit gehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung und/oder Förderhöhe während der Dauer des Pflegekonzepts hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gem. Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission samt Durchführungsbestimmungen sind Informationen über die Empfänger von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen und können zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungs- und Untersuchungseinrichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden. Der Begünstigte hat jederzeit ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der ihn betreffenden Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Nach Art. 1 der VO (EG) Nr. 259/2008 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- **Name** (natürliche Personen: Vorname und Nachname; juristische Person: Name und Rechtsform; Vereinigungen: Name der Vereinigung)
- **Wohnort** (Gemeinde, Postleitzahl)
- **Zahlungsbeträge** (EGFL: Betrag der Direktzahlungen im betreffenden Haushaltsjahr und Betrag der sonstigen EGFL-Zahlungen; ELER: Gesamtbetrag der erhaltenen öffentlichen Mittel im betreffenden Haushaltsjahr; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel)

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht.

Nähere Informationen zu den Zahlungen der Zahlstelle Bayern finden Sie unter: www.transparenz.bayern.de Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Website zugänglich.

Die Vorschriften der EU zum Schutz **natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf § 19 ff. BDSG sowie Art. 9 ff. BayDSG verwiesen. Danach hat der Begünstigte ein Recht auf Widerspruch gegen die Veröffentlichung. Der Widerspruch ist bei der Stelle, die für die Bewilligung dieses Antrags zuständig ist, einzulegen. Der Widerspruch ist formfrei und kostenfrei. Da die Veröffentlichung der Daten durch die genannten EG-Vorschriften vorgeschrieben ist, ist der Widerspruch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allerdings nur in ganz besonderen, in der Person des Begünstigten liegenden wichtigen Ausnahmefällen begründet (z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben). Daneben kann der Begünstigte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten haben.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

„Heckenpflegeprämie“

(Maßnahme 5.1 – A 51)

Arbeitshilfe

für die Erstellung eines standardisierten Konzeptes zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen (Pflegekonzept) auf landwirtschaftlichen Flächen durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Sachgebiet L 2.1 A

Präambel

Hecken im engeren Sinn sind eigene, nach pflanzensoziologischen Regeln differenzierbare Lebensgemeinschaften mit einem komplexen Funktionsgefüge aus Pflanzen, spezialisierten Pflanzenfressern bis hin zu Vertilgerkomplexen unterschiedlicher trophischer Ebenen. Zahlreiche in Hecken lebende Arten sind auf Heckengebiete bzw. deren Struktur und Dynamik angewiesen. Anders als die auch in Hecken je nach Alter und Stand der Sukzession anzutreffenden Waldarten oder die in Heckensäume vordringenden Arten der Wiesen oder Felder, haben echte Heckenarten in Mitteleuropa dort ihr ökologisches Optimum und ihre Verbreitungsschwerpunkte. Ein dauerhafter Schutz der Heckenbewohner und die Erhaltung stabiler Lebensgemeinschaften ist deshalb nur über das, sich an traditionell nachhaltigen Nutzungsformen orientierende Management von Heckengebieten möglich. In Anpassung an die stetig voranschreitende Sukzession vom Gebüsch zum Wald und die räumliche Beschränkung auf Grenzstreifen oder Geländestufen sind Heckenarten in einem Heckengebiet in der Lage, neu entstehende Gebüschformationen vergleichsweise schnell zu besiedeln. Für Feldgehölze und Baumstreifen sind die ökologischen Bedürfnisse von Waldbewohnern (insb. Waldrandbewohner) mit zu berücksichtigen.

Weiteres zur Bedeutung u. Funktion von Hecken s. Faltblatt StMELF (2010) „Heckenpflegeprämie“

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LFL) erarbeitet und fachlich, insbesondere bei Pflegemaßnahmen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) abgestimmt.

Allgemeines

Die zu pflegenden Hecken einschließlich Feldgehölze, auf die sich diese Arbeitshilfe bezieht, liegen

- auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenfläche bestehen,
- auf Flächen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden,

- oder auf Flächen, die im Rahmen von Flurneuerordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen oder landwirtschaftlich nutzbare Flächen angrenzen.

Im Sinne dieser Maßnahme sind die förderfähigen Hecken einschließlich Feldgehölze wie folgt definiert:

- Pflegebedürftige („pflegerelevante“) Hecken sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind. Die durchschnittliche Breite darf max. 10 m zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten betragen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Saums (vgl. Bild 1) in die Förderung ist allerdings, dass er tatsächlich vorhanden ist. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
- Pflegebedürftige („pflegerelevante“) Feldgehölze sind Flächen, die überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe darf max. 0,20 ha zuzüglich der Fläche eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten betragen. Nicht als Feldgehölze gelten Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder ein Aufforstungsprämie gewährt worden ist, sowie an Wald angrenzende Flächen.

Erstellung des Pflegekonzepts

Bei der Erstellung des Pflegekonzepts muss der Bestand erfasst, dokumentiert, bewertet und dann unter Berücksichtigung sowohl des Heckentyps als auch der jeweiligen Charakteristik des Naturraums/der Heckenlandschaft (des jeweiligen Heckengebiets) die bestands- und funktionsbezogenen Zielvorgaben abgeleitet sowie die zutreffende/nötige/zweckmäßige konkreten Pflegemaßnahme(n) festgelegt werden. Hinweise für art- bzw. naturraumspezifische Pflegemaßnahmen können dem Landschaftspflegekonzept Bayern, Bd. II. 12 Lebensraumtyp Hecken und Feldgehölze bzw. den ABSP-Landkreisbänden entnommen werden.

Die Fortsetzung/Wiederaufnahme der traditionellen Pflege ist in der Regel eine geeignete Maßnahme. Die Maßnahmen sollen nicht nur auf die Einzelhecke sondern auf die Funktionsfähigkeit von Heckensystemen (Heckengebieten!) ausgerichtet sein. Die Erhaltung der Vielfalt der Heckengesellschaften und die Entwicklung funktionsfähiger Lebensgemeinschaften soll dabei vorrangig angestrebt werden. Ebenso ist die Erhaltung des Heckentyps zu gewährleisten.

Bei allen Heckenpflegemaßnahmen sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben (z. B. Art. 13e Bayer. Naturschutzgesetz) sowie die Cross Compliance (CC)-Vorschriften zu beachten. Gemäß § 5 der DirektZahlVerpfIV darf der Landwirt keine CC-relevanten Landschaftselemente (u.a. Hecken) beseitigen. Diese Vorgabe beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

Das Pflegekonzept ist vom zuständigen Sachgebiet L 2.1 A für eine gesamte Hecke bzw. ein gesamtes Feldgehölz zu erstellen. Im Pflegekonzept sind die notwendigen Pflegemaßnahmen für drei aufeinander folgende Pflegeperioden (jeweils vom 1. Oktober bis 28. Februar) festzulegen, die erste Pflegeperiode beginnt dabei im Jahr des Antrags auf Fördermittel. Werden mehrere Hecken/Feldgehölze in einem Pflegekonzept zusammengefasst, so müssen die notwendigen Pflegemaßnahmen für jede einzelne Hecke bzw. Feldgehölz erkennbar sein. Ein vorgelegtes Pflegekonzept (z. B. vom Landschaftspflegeverband) ist zu prüfen und ggf. zu genehmigen.

Alle Pflegekonzepte müssen die nachstehend aufgeführten Punkte beinhalten.

Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1 Hecke und Feldgehölze

1.1 Identifizierung der Hecke/des Feldgehölzes

Für jede Hecke/Feldgehölz ist die lfd. Nr. anzugeben, wie sie auch vom Antragsteller in der Anlage „Flächenübersicht“ des Förderantrages angegeben wurde/wird. Für Hecken, die räumlich voneinander getrennt sind, ist eine eigene lfd. Nr. zu verwenden. Werden bei der Erstellung eines Pflegekonzeptes mehrere einzelne Hecken/Feldgehölze zusammengefasst, sind alle laufenden Nrn. anzugeben, auf die sich das Pflegekonzept bezieht.

1.2 Hecken- und Feldgehölztypen (Strukturtypen)

A Strauchhecke (Hecken i.e.S.; siehe Anhang): Es sind nur Sträucher zu sehen, etwa vorhandene Bäume zweiter Ordnung, wie z. B. Feldahorn und Eberesche sind durch Stocksetzung zu mehrtriebigen Großsträuchern umgeformt.

B Baumhecke (Baumstreifen) (siehe Anhang): Über die gesamte Heckenlänge wachsen neben Sträuchern Bäume mit Kronenschluss. Reine Baumreihen sind **nicht förderfähig**.

C Gemischte Hecke (siehe Anhang): Dieser Heckentyp besteht aus Bäumen und Sträuchern. Der Baumanteil ist aber wesentlich geringer, so dass der Eindruck von Einzelbäumen und Baumgruppen in der Strauchhecke entsteht.

D Strauch-Feldgehölz (Gebüsch): Die Einteilung erfolgt adäquat zur Strauchhecke.

E Baum-Feldgehölz: Die Einteilung erfolgt adäquat zur Baumhecke.

F Gemischtes Feldgehölz: Die Einteilung erfolgt adäquat zur gemischten Hecke.

G Gewässerbegleitende Gehölze: Entlang von Gewässern, Bächen sind Ufergehölze (Bäume und Sträucher) vorhanden.

1.3 Beschreibung der Hecke/des Feldgehölz

a) Hauptgehölzarten/Sträucher:

Unter Hauptgehölzarten sind die Gehölzarten anzugeben und fehlende zusätzlich aufzuführen.

b) Lage:

Der Standort (Geländeneigung, Zugänglichkeit) der Hecke/des Feldgehölzes lässt Rückschlüsse bezüglich des Pflegeaufwands zu.

c) Entstehung und historische Bedeutung (Nutzung, Funktion):

Entstehung (z. B. aus Streuobstreihe) und ehemalige Nutzung bzw. Funktion einer Hecke/Feldgehölz lassen auch Rückschlüsse hinsichtlich ihrer Pflegebedürftigkeit bzw. der Art der nötigen Pflege zu.

d) Zustand (Ausprägung des Typs) und Alter:

Z. B. Hecke ist überaltert (Büsche vergreist), zu dicht; abgestorbene Äste in den Baumkronen; Strauchschicht seitlich zu breit; auf bzw. mit Lesesteinhaufen; Maschendraht eingewachsen.

e) Entwicklungstendenz:

Z. B. Strauchwuchs geht in die Breite, Dominanz von Baumarten; Unterdrückung der Krautschicht durch zu starke Beschattung; Überalterung einzelner Gehölzarten.

f) Besonderheit:

Z. B. Verkehrssicherheit

2 Pflege-/Entwicklungsziele

Die Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen setzt, soweit sie nicht traditionell genutzt werden, eine Pflege voraus. Die Maßnahmen hierzu ähneln der Niederwaldnutzung früherer Zeiten. Vor allem Strauchhecken und hier solche mit einem hohen Anteil an Ausläufer treibenden Arten wie Schlehe, Hartriegel und einige Weidenarten überwachsen in kurzer Zeit ihren Standraum. Sie und andere, wie z. B. Rosen, Kreuzdorn oder Beerensträucher, vergreisen mit der Zeit, wenn sie nicht auf den Stock gesetzt werden. Aber auch die Bäume in einer Hecke bedürfen der Pflege. Zu enger Stand, zu dichter oder zu breiter Wuchs müssen korrigiert werden. Totholz in der Baumkrone kann bei der weg begleitenden Hecke zum Sicherheitsrisiko werden. Für Heckengebiete sollte die Planung vorsehen, dass das gesamte Gebiet in einem Zeitraum zwischen 20 und 25 Jahren einmal komplett durchgepflegt wird.

a) Verjüngung der Hecke:

z. B. auf den Stock setzen oder Plentern

b) Förderung eines dichten Strauchunterwuchses:

z. B. schlecht ausschlagfähige Sträucher und Gehölze vom Schnitt verschonen.

c) Verringerung des Baumanteils:

Anzustreben ist ein Anteil von 0,5 % bis max. 2 % Bäumen an den gesamten Gehölzen.

d) Lichteinbringung auf Lesesteine:

z. B. es werden nur größere, ältere Bäume entnommen, die Strauchschicht verbleibt. Dadurch werden Lesesteine freigestellt.

e) Einschränkung des Breitenwachstums:

Vermeidung des Hineinwachsens in die landwirtschaftlichen Nutzflächen. In Hecken werden z. B. im Randbereich zu LN, Nachbargrundstücken oder Verkehrswegen Sträucher und Bäume entnommen oder geastet, bzw. der Überhang/die Schleppe auf die ursprüngliche Heckenbreite zurückgenommen.

f) Windschutz-/Bodenschutzfunktion erhalten:

Die Funktion als Windschutz und Bodenschutz soll erhalten bleiben.

3 Fläche (Pflegebereich)**a) Gesamtfläche Hecke/Feldgehölz (einschließlich anrechenbarer Saum):**

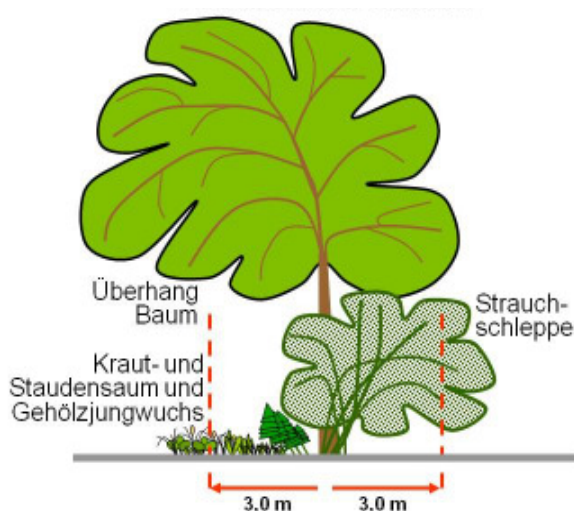
Die Fläche ermittelt sich aus der mittleren Länge und Breite der zu pflegenden Hecke/Feldgehölz. Die Breite ergibt sich, unabhängig von der Art der Hecke, aus dem durchschnittlichen Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen zuzüglich eines 3 m breiten Saums bzw. einer Schleppe zu beiden Seiten (vgl. Bild 2). Bei nebeneinander liegenden Hecken (z. B. entlang von Fließgewässern) sind Überlappungen des Saums nicht zulässig (vgl. Bild 3).

Werden für eine grenzständige Hecke bzw. Feldgehölz Pflegemaßnahmen von mehreren Antragstellern beantragt, so endet die jeweilige förderfähige Fläche an der Grundstücksgrenze (im Konzept als Funktionseinheit zu betrachten!).

Die entsprechenden Angaben zur Ermittlung der Fläche der Hecke/Feldgehölz sind im standardisierten Pflegekonzept einzutragen (vgl. Pkt. 3 des Pflegekonzepts).

Einschränkungen des Saums von 3 m sind zu vermerken (mit Begründung).

Bild 1: Definition des Saumes



Ein Saum kann, als Übergang zwischen Heckenkörper und angrenzendem Grün- bzw. Ackerland, (aus Baumüberhang, aus Strauchüberhang oder Schleppe) aus Stauden, Kräutern, Gehölzjungwuchs bestehen. Diese Saumelemente können gemeinsam, einzeln oder in Kombinationen und in unterschiedlicher Breite vorkommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Saums ist möglich!

Bild 2: Schema zur Ermittlung der Heckenbreite

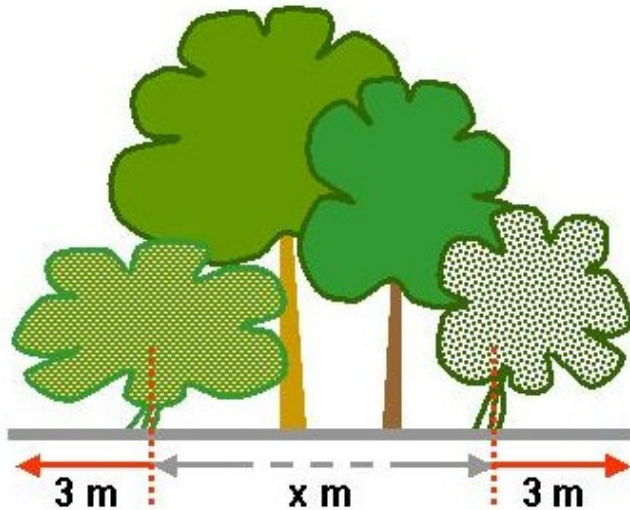
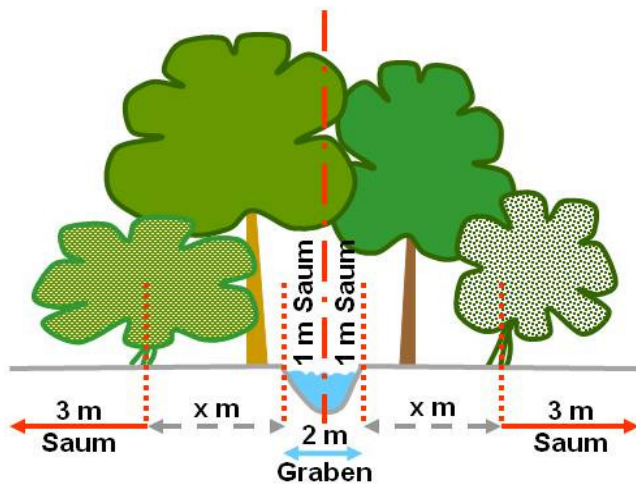


Bild 3: Schema zur Ermittlung der Heckenbreite bei Überlappungen des Saums



b) Fläche, die max. in den 3 aufeinander folgenden Pflegeperioden gepflegt bzw. gefördert werden kann:

Diese Flächenangabe in ar ist für jede in der Anlage „Flächenübersicht“ des Förderantrages angegebene Hecke/Feldgehölz **zwingend** erforderlich.

c) Pflegebedürftigkeit/Förderfähigkeit:

Sofern für einen Teil der beantragten Hecke/Feldgehölz keine Pflegebedürftigkeit bzw. keine Förderfähigkeit (z. B. nicht förderfähiges Straßenbegleitgrün) vorliegt, ist dies zwingend im Pflegekonzept zu vermerken.

4 Festlegung der Pflegemaßnahmen

Die geplanten Pflegemaßnahmen können in einem, zwei oder drei Jahren durchgeführt werden. Eine Planung über eine Antragsperiode hinaus ist möglich, in der Regel auch notwendig. Eine erneute Pflege derselben Hecke oder des selben Feldgehölzes ist bei fachlicher Notwendigkeit frühestens nach Ablauf der dritten Pflegeperiode des vorangegangenen Pflegekonzepts zulässig. Unter Punkt 4 des Pflegekonzepts sind die durchzuführenden Pflegemaßnahmen anzugeben oder unter „Weitere“ aufzuführen.

A) Auf Stock setzen

Strauchhecken sollen aus naturschutzfachlichen Gründen in der Regel nicht in einem Pflegezeitraum (= 3 Pflegeperioden) komplett gepflegt werden. Ausnahme: In sehr heckenreichen Landschaften können auch ganze Hecken auf einmal gepflegt/auf-Stock-gesetzt werden. Ziel sollte in diesem Fall sein, dass das gesamte Gebiet in 20-25 Jahren einmal komplett gepflegt ist.

Bild 4: Beispiel

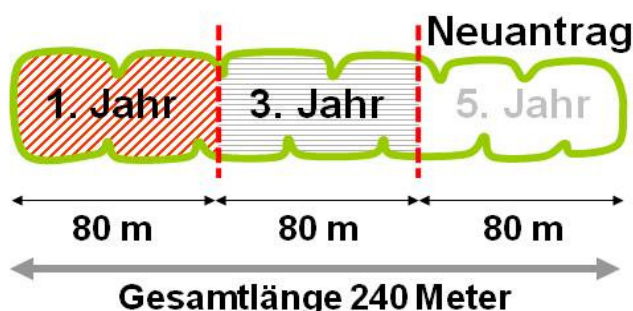
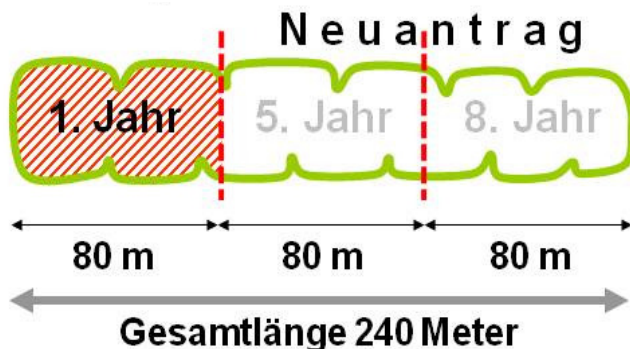


Bild 5: Beispiel



A 1 Auf Stock setzen in einem Jahr (vollständige Pflege in einem Jahr möglich)

Die gesamte Hecke kann in einem Jahr vollständig auf Stock gesetzt werden. Eine Unterteilung ist dabei nicht notwendig, kann aber durchgeführt werden.

A 2 Abschnittsweise auf Stock setzen (z. B. Strauchhecke) Unterteilung in Teilabschnitte von ca. 30 m bis 80 m, deren Länge in Summe und pro Pflegeperiode max. ein Drittel der Gesamtlänge betragen darf. Die entnommene Menge bzw. die Länge der auf Stock zu setzenden Abschnitte ist abhängig von Heckenlänge und -breite sowie der Ausstattung der umgebenden Landschaft mit Hecken und Feldgehölzen. Sind nur wenige Hecken im Gebiet vorhanden, sollten die Pflegeabschnitte kürzer sein. In heckenreichen Gebieten können auch längere Abschnitte gepflegt werden. Sollen Einzelsträucher z. B. Crataegus-Arten erhalten werden, ist dies unter A 3 „Weitere“ aufzuführen.

Bei „Abschnittsweise auf Stock setzen“ sind folgende zwei Varianten zu unterscheiden:

A 2.1 Einteilung der zu pflegenden Abschnitte:

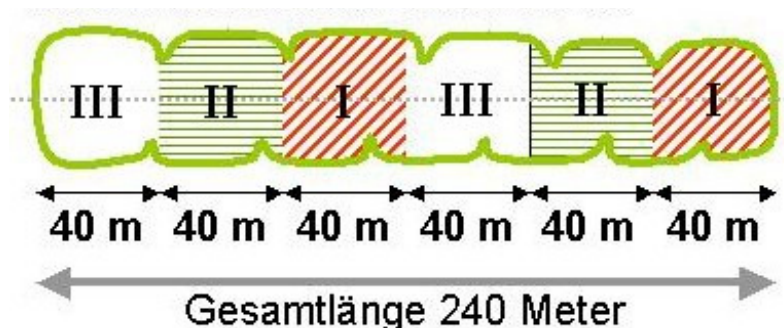
Die zu pflegenden Abschnitte einer Pflegeperiode sind durch eine Skizze mit Beschreibung dem Konzept beizulegen (vgl. Bild 6).

oder

A 2.2 Eigenständiges Verteilen:

Vom Landwirt eigenständig gleichmäßig über die gesamte zu pflegende Hecke (bzw. Abschnitt) zu verteilen.

Bild 6: Beispiel (je Pflegeperiode (I, II, III) unterschiedliche Abschnitte)



P) Plentern

P 1 Einzelstammweise Entnahme von Bäumen und Sträuchern (Plentern):

- Ganze Bäume oder Sträucher sind zu entfernen.
- Angestrebter Baumabstand bei Baumstreifen je nach Baumart 6 bis 10 m, so dass als Zielzustand weitgehend Kronenschluss erhalten bleibt; bei gemischten Hecken über 15 m, so dass zwischen Einzelbäumen oder Baumgruppen kein Kronenschluss entsteht. Damit keine schematischen Hecken entstehen, mit den Abständen variieren.
- Der angestrebte Abstand ist im Konzept festzuhalten (z. B. 10-12 m).

P 2 Prozentuale Entnahme von Bäumen

- Hierbei ist eine Prozentangabe auf Basis der Bäume mit Stammumfang ab 20-25 cm einzutragen (z. B. 50-60%).
- Soll diese Pflegemaßnahme auf mehrere Jahre verteilt werden, ist dies festzulegen.

P 3 Totholz belassen

- Erhalten von aufrechtstehendem Totholz, insbesondere von alten Obstbäumen, wenn es die Verkehrssicherungspflicht zulässt.
- Das zu erhaltende Totholz ist einzutragen.

P 4 Einzelne Bäume und Sträucher erhalten

- Zu fördernde bzw. zu erhaltende Bäume und Sträucher insbesondere langlebige Arten: z. B. Eiche, Feld- u. Bergahorn, Linde, Esche oder fruchttragende Arten wie alte Obstbäume, Vogelbeere und Vogelkirsche.
- Die zu fördernde bzw. erhaltenden Bäume und Sträucher sind aufzuführen.

P 5 Aufasten

Entfernen von Ästen, die zu weit über Verkehrswege oder in die Ackerflächen ragen.

P 6 Kronenschluss soll erhalten bleiben, z. B. Erhaltung der Schutzwirkung.**K) Entfernen des Pflegematerials und Krautsaumpflege****K 1 Entfernen des Pflegematerials**

- Herausgepflegtes Heckenmaterial/Gehölzmaterial ist aus der Hecke/dem Feldgehölz zu entfernen.
- Wenn geringe Mengen (bis 20 %) als Unterschlupf für die bodennahe Fauna in der Hecke/dem Feldgehölz verbleiben soll, ist dies zu vermerken.

K 2 Pflege des Krautsaums/Mulchen:

Pflege des Krautsaums im 2 bis 3-jährigen Rhythmus durch mähen und abfahren oder mulchen.

Kombination:

Das Entfernen des Pflegematerials und Krautsaumpflege ist nur in Kombination mit den Pflegemaßnahmen „**A) Auf Stock setzen**“ oder „**P) Plentern**“ möglich.

A2/ P6/ K3) Weitere:

Falls erforderlich, können nicht aufgeführte Pflegemaßnahmen bei der entsprechenden Maßnahme (A: Auf Stock Setzen, P: Plentern oder K: Entfernung des Pflegematerials und Krautsaumpflege) unter „Weitere“ angegeben werden.

zum Beispiel:

- Entfernen von abgestorbenen Ästen, falls aus Gründen der Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht) nötig.
- Entfernen von Ästen, die zu weit über Verkehrswege oder in die Ackerflächen ragen.
- Rodung standortfremder/exotischer Gehölze wie z. B. *Cornus alba*, *Acer negundo*, *Robinia pseudoacacia*, *Prunus serotina* etc.

Wichtige Hinweise:

- Kann die vorgesehene Maßnahme nicht in der geplanten Pflegeperiode durchgeführt werden, verschiebt sich der zeitliche Ablauf um ein Jahr.

- **Nachträgliche Anpassungen des Pflegekonzepts sind während des Pflegezeitraums nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des zuständigen Sachgebiets L 2.1 A möglich.**

Anhang

Heckentypen, Feldgehölze und Baumstreifen und ihre Verbreitung in Bayern

Heckentyp (Pflanzensoziologische Stellung)	Schwerpunktvorkommen (Ökologische Besonderheit)
A Strauchhecken, Hecken i.e.S. Pfl.soz.: <i>Prunetalia spinosae</i> (Schlehengebüsche)	Eigenständige Lebensgemeinschaften mit spezieller Anpassung der Arten an Sukzession und Verinselung. Funktionseinheit sind Heckengebiete. Benötigt typisches Heckenmanagement
häufigere Vergesellschaftungen:	
A1 <u>Kreuzdorn-Hartriegel-Hecken*</u> (oder Hartriegelhecken)	südl. und östl. Vorrhön, Muschelkalkrücken, Vorderer Oberpfälzer Wald, Windsheimer Bucht und Frankenhöhe, Bayerischer Wald zwischen 400 und 770 m, Mittlere und Nördliche Frankenalb, Donautalrand
A2 <u>Liguster-Schlehenhecken</u>	Windsheimer Bucht, Mittelfränkisches Becken, Vorland und Trauf der Nördl. Frankenalb, Maintal, Fränkische Platte, Muschelkalkbereiche der Vorrhön, Haßberge, Grabfeld, Riesumrahmung, südl. Frankenalb, Donautalränder
A3 <u>Rosen-Schlehenhecken</u>	Nordbayern vom Mittelfränkischen Becken bis in den Oberpfälzerwald und Bayerischen Wald
A4 <u>Hasel-Rosenhecken</u>	(sub-) montane Grünlandzone der Rhön und des Oberpfälzer Waldes, Oberpfälzer Hügelland, Frankenjura
A5 <u>sonstige Schlehenhecken</u>	Fragmentgesellschaften u. Reinbestände (ohne Differenzialarten). Häufig ‚Pionierstadien‘.
- Reine Schlehenhecken	in allen planaren und kollinen Ackerregionen Bayerns
- Hundsrosen-Schlehenhecken	Fränkischer Keuper-Lias-Land, Frankenalb Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, Vorderer Oberpfälzer Wald, Bayerischer Wald, Unterfränkische Muschelkalkplatten, Grabfeld, Randbereiche des Tertiärhügellands, Schwäbische Riedellandschaft, Itz-Baunach-Hügelland
B Vorwald-/ Waldersatz-Hecken (Strauchheckenförmig)	Aufbau aus Arten der Schlagfluren und Waldränder. Hauptfunktion: Waldverbund. (Hecken- oder Mittelwaldmanagement)

- | | |
|--|---|
| - Brombeer-Schlehen-Hecken und Hainbuchenhecken (gemischte Hecke) | Aschaffener Raum, Mainviereck, Sinn- und Saaletal, Südaufbruch des Bayerischen Waldes zwischen Regensburg und Passau |
| - Faulbaumgebüsch (Vorwald) | Regnitztal, Oberpfälzer Wald, Vorderer und Südl. Bayerischer Wald |
| - Ohrweidengebüsch (Vorwald) | Innerer Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Hügelland, Mittelfränkisches Becken, Bayerischer Wald |
| - Traubenholunderhecken (Vorwald) | Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Hügelland |
| - Schwarz-Holunderhecke (Vorwald) | Gäufelder, Gebiete mit hohem Lößanteil, Tertiäres Hügelland, org. Niedermoorböden |
|
 | |
| C Baumstreifen
(Waldhecken) | Aufbau aus Wald- u. Waldrandarten. Funktion als Waldverbund, Schwerpunkt sind Lichtwaldarten. Management: z. B. Mittelwaldbetrieb |
| C1 <u>Ahorn-Eschen-Streifen</u>
(Edellaubholz) | Montane Lagen, Rhön, Bayerischer Wald, Oberpfälzer Wald, Fichtelgebirge, Alpenrand, Alpentäler, Jungmoränengebiet Rosenheimer- und Chiemseebecken |
| C2 <u>Eichen-Birken-Streifen</u> (Ersatzges. Eichenwald) | Nordbayer. Buntsandsteingebiete u. Bayerischer Wald, insbesondere im Traufbereich zur Donau |
| C3 <u>Vogelbeerhecken</u>
(Vorwald) | Innerer Oberpfälzer Wald um 700 m |
|
 | |
| D Funktionspflanzungen | |
| D1 <u>Windschutzhecken</u> | In ganz Bayern vorkommend im Rahmen von Flurbereinigung angelegt |
| D2 <u>Streuobstreihen</u> | In ganz Bayern vorkommend oft im Rahmen von Flurbereinigung angelegt (andere Fördermöglichkeiten) |
| D3 <u>Hecken zur Eingrünung/ Einbindung von landwirtschaftlichen Objekten</u>
(Baumstreifen, gemischte Hecke) | In ganz Bayern vorkommend |

Anmerkungen: *) Die pflanzensoziologische Namensgebung der Heckengesellschaften spiegelt nicht die Dominanzverhältnisse sondern die Stetigkeit von Differenzialarten wider. Klarer wird der Bezug, wenn die Bezeichnung der Ordnung mit in der Bezeichnung aufgenommen wird (z. B. Kreuzdorn-Hartriegel-Schlehen-Gebüsch).

8113.1-A**Aufhebung der Bekanntmachung über die
Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen
für psychisch Kranke und psychisch Behinderte****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 23. März 2012 Az.: IV 5/2443.01-1/9**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für psychisch Kranke und psychisch Behinderte vom 18. Oktober 1982 (AMBl S. 229) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Regine Sixt

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. März 2012 Az.: Prot 020171-4-2

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung von Barbados in München ernannten Frau Regine Sixt am 20. März 2012 das Exequatur als Honorargeneralkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten bleiben unverändert.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 3. April 2012 Az.: Prot 020180-10-1

Das Herrn Frank Leonhardt am 15. März 1990 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kiribati in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 26. März 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Martin Jajcay

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. April 2012 Az.: Prot 0220-97-33-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn Martin Jajcay am 30. März 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn František Zemanovič, am 6. Februar 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Frau Leyla Gissela Paramo Andino

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. April 2012 Az.: Prot 020177-2-4-6

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in München ernannten Frau Leyla Gissela Paramo Andino am 3. April 2012 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Milagro de Maria Siliezar, am 8. November 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. April 2012 Az.: Prot 020182-5-6-6

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Mali in München hat sich wie folgt geändert:

Bayerstraße 53
80335 München
Tel.: 089 39 29 04 51

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 1. März 2012 Az.: PA - 2240 - 5184/2011

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung vom 15. Oktober 2003 (JMBl S. 204), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. September 2008 (JMBl S. 146), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Nr. 2.4 wird das Wort „Tröndle/“ gestrichen.
 - 1.1.2 Nr. 2.8 wird aufgehoben.
 - 1.1.3 Die bisherigen Nrn. 2.9 und 2.10 werden Nrn. 2.8 und 2.9.
 - 1.1.4 In Nr. 3.2 wird nach dem Wort „Horn“ das Wort „/Huff“ eingefügt.
 - 1.2 In Abschnitt IV Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „2.10“ durch die Zahl „2.9“ und die Zahl „2.9“ durch die Zahl „2.8“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1.1.2, 1.1.3 und 1.2 am 1. Februar 2013 in Kraft.

605-F
Änderung
der Richtlinien über die Zuweisungen
des Freistaates Bayern zu kommunalen
Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 21. März 2012 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 5 619/12

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2010 (FMBl S. 107, AllMBl S. 164, StAnz Nr. 17), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2012)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.447
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u> Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	874.600
Sporthalle (27 m × 15 m × 5,5 m)	1.616.300
Sporthalle (27 m × 30 m × 5,5 m)	3.178.700
Sporthalle (27 m × 45 m × 5,5 m oder × 7 m)	4.733.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.763.000
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.498.200

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.296.800
<u>Freisportanlagen</u> Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	100.900
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	229.400
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	85.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	172.800
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	22.300
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	40.500
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	40.500
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	81.000
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	121.500
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	162.000
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	202.500
Laufbahn (4/1,22 m × 400 m)	303.800
Beach-Volleyballfeld (16 m × 25 m)	18.300
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.192

9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.574
---	-------

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Hinweis der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew), Stand 1. April 2011

Der früher vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als Bekanntmachung veröffentlichte Einheitsaktenplan wird seit 2003 vom Bayerischen Gemeindetag, Bayerischen Städtetag, Bayerischen Landkreistag und von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns herausgegeben. Im Jahr 2007 erfolgte die erste Fortschreibung. Nunmehr wurde der Einheitsaktenplan um ein Aufbewahrungsfristenverzeichnis ergänzt. Die Staatlichen Archive Bayerns und die bayerischen kommunalen Spitzenverbände empfehlen die Verwendung des Einheitsaktenplans sowie des EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnisses.

Der aktuelle Einheitsaktenplan mit Aufbewahrungsfristenverzeichnis kann über die Homepage der Staatlichen Archive Bayerns (www.gda.bayern.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden oder als Word-Datei bzw. in gedruckter Form bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Postfach 221152, 80501 München; poststelle@gda.bayern.de) angefordert werden. Die bestehenden Loseblattausgaben nehmen das EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis in ihre Fortführung auf.

Im Internetangebot der Staatlichen Archive Bayerns wird zudem auf künftige Ergänzungen des Einheitsaktenplans und des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses hingewiesen.

Für weitere Informationen steht die Generaldirektion gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **18. Mai 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

STOTAX, Stollfuß Medien, Bonn

Schalburg/Seifert, **Einkommensteuer-Erklärung 2011**, 6. Auflage, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2012, 864 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-08-363711-0.

Der Ratgeber enthält zu allen amtlichen Vordrucken hilfreiche Checklisten und relevante Materialien (EStG, ESt-Tabellen, Vordrucke). Er zeigt, welche Eintragungen für die vorliegenden Fallgestaltungen erforderlich sind und welche Auswirkungen die entsprechenden Angaben haben. Die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung wird berücksichtigt.

Masuch/Meyer, **ABC des GmbH-Geschäftsführers 2012**, 6. Auflage, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2012, 596 Seiten, Preis 46,80 €, ISBN 978-3-08-316006-9.

In dem Werk sind alle wichtigen Fragen rund um den GmbH-Geschäftsführer von A bis Z umfassend und praxisnah dargestellt. Der Ratgeber bietet Informationen zu gesellschafts-, steuer-, sozialversicherungs- und strafrechtlichen Aspekten rund um die Tätigkeit des GmbH-Geschäftsführers. Neu aufgenommen wurden das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, die aktuellen Rechtsentwicklungen und neueste Rechtsprechungstendenzen.

Greilich/Wings, **Schnellübersicht Sozialversicherung 2012 Melderecht**, für Arbeitgeber, Krankenkassen und Berater, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, neue Rechengrößen und Sachbezugswerte, DEÜV-Meldevfahren, einschlägige Gesetzestexte auf dem neuesten Stand, Rechtsstand: 1. Januar 2012, 56. Auflage, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2012, 269 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-08-314112-9.

Kernstück des Ratgebers ist eine Übersicht über die Beurteilung der wesentlichen Personenkreise in allen Beschäftigungsvarianten zu den Fragen der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit. Mit den Entscheidungsdiagrammen sind schnelle Antworten zu den Praxisfragen wie z. B. zur Beurteilung des Unter-/Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze möglich. Schwerpunkte bilden die Informationen zum Meldevfahren, Hinweise und Querverweise zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen sowie eine übersichtliche Darstellung zu den Personenkreisen in tabellarischer Form.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Drost, **Das neue Bundeswasserrecht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, WHG, BundesVAwS, Entwurf VAUwS, 2011, 203 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-04678-8.

Die Broschüre behandelt die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und gibt einen Ausblick auf die im Verordnungsentwurf zur VAUwS konkretisierten Regelungsabsichten, die für die Auslegung des bestehenden Rechts bereits von Bedeutung sind. Der Autor kommentiert die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der §§ 62, 63 WHG und §§ 1 bis 5 BundesVAwS.

Bruns, **Elternzeit**, 2011, 2. Auflage, 168 Seiten, Preis 18,50 €, Das Recht der Wirtschaft; 237, ISBN 978-3-415-04729-7.

Der Band behandelt ausführlich die verästelten und sehr ins Einzelne gehenden Sonderregelungen zur Elternzeit und gibt damit einen guten Überblick über diese Rechtsmaterie. Er zeigt überdies die Querverbindungen zum Pflegezeitgesetz auf.

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, **Krankenhäuser im Fokus: Patientenrechte, Entgeltrecht, Hygieneforderungen**, 2012, 99 Seiten, Preis 24,80 €, Düsseldorfer Krankenhausrechtstag 2011, ISBN 978-3-415-04784-6.

Der Tagungsband beinhaltet Themen wie z. B. grundsätzliche Überlegungen zu Patientenrechten im Krankenhaus, aktuelle Fragen an den Schnittstellen zur ambulanten Versorgung mit den Berührungspunkten zum SGB V etc. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf den Hygieneanforderungen im Krankenhaus, sowohl auf den fachlichen Aspekten als auch der praktischen Umsetzung.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 10. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, etwa 1.270 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €.

Baumgartner/Jäde (Hrsg.), **Das Baurecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, 170. Lieferung, Stand November 2011.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 53. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 198 €.

Ebert, **Das aktuelle Disziplinarrecht**, Leitfaden für den öffentlichen Dienst, 4., überarbeitete Auflage 2012, Edition Moll, 169 Seiten, Preis 18,80 €, ISBN 978-3-415-04796-9.

Das behördliche Disziplinarverfahren bildet den Schwerpunkt dieses Erläuterungs- und auch Nachschlagewerks. Die wichtigsten Verfahrensschritte werden von einer Reihe von Mustern begleitet, die es ermöglichen sich rasch und einfach in die Materie einzuarbeiten. Rechtstheoretische Ausführungen und Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung sind nur vereinzelt einhalten.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Däubler/Kittner/Klebe, **BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz**, mit Wahlordnung und EBR-Gesetz, 13., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 2.805 Seiten, Preis 98 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6145-5.

Die Neuauflage wurde durchgehend überarbeitet, verschlankt und mit neuen Randnummern versehen. Die Fundstellenzitate befinden sich in den Fußnoten. Der Kommentar dokumentiert die gesamte Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsrecht und enthält für zahlreiche noch nicht richterlich entschiedene Fälle innovative Lösungen. Die neuesten Gesetzesentwicklungen und die Rechtsprechung bis einschließlich Oktober 2011 sind verarbeitet. Kerninhalte sind u. a. das neue EBR-Gesetz samt

zahlreichen Praxisfragen, Zugang des Betriebsrates zu E-Mail und Internet, Gewerkschaftsrechte, insbesondere Mitgliederwerbung und Zugangsrechte, die einstweilige Verfügung gegen Betriebsratswahlen, aktives und passives Wahlrecht von Leiharbeitnehmern, Mitbestimmungsrechte und Datenschutz bei Cloud-Computing. Aber auch zu den gesetzlichen Neuregelungen infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise und ihren Auswirkungen auf Mitbestimmungsrechte halten die Autoren Kommentierungen bereit.

Esser/Wolmerath, **Werkbuch Mobbing**, Offensive Methoden gegen psychische Gewalt am Arbeitsplatz, 2012, 310 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6110-3.

Das Buch versammelt die wirkungsvollsten Maßnahmen gegen Mobbing im Arbeitsleben in einem Band. Es vermittelt vielfältige Anregungen für die betriebliche und außerbetriebliche Praxis. 30 Vertreter unterschiedlichster Profession stellen ihre Erfahrungen und Einschätzungen vor. Das Werk behandelt Fragen wie z. B. nach der Wirksamkeit von überbetrieblicher und regionaler Beratung, des Erfolges der Vernetzung von Fachleuten bei der Bewältigung von akutem Mobbing.

Rehwald/Reineke/Wienemann/Zinke, **Betriebliche Suchtprävention und Suchthilfe**, ein Ratgeber, 2. Auflage 2012, 288 Seiten, Preis 24,90 €, Job aktuell, ISBN 978-3-7663-6175-2.

Das Buch zeigt wirksame Wege der betrieblichen Suchtprävention und vermittelt Hilfen und Lösungen für gefährdete Mitarbeiter. Arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen werden praxisnah beleuchtet. Hintergrundwissen zu den unterschiedlichen Suchtmitteln und Prozessen (wie z. B. Alkohol, die Abhängigkeit von leistungssteigernden Substanzen, psychische Störungen wie Arbeitssucht und Essstörungen) wird gezielt vermittelt.

Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, **SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch**, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, 1.111 Seiten, Preis 109 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6079-3.

Der Kommentar erläutert umfassend alle Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs IX mit dem Stand 2011. Im Vordergrund stehen die Rechte und Leistungsansprüche behinderter Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber und staatlichen Leistungsträgern. Hinweise zur Mitbestimmung der Interessenvertreter ergänzen die Kommentierungen. Soweit erforderlich werden auch die Bezüge zu den internationalen Bestimmungen hergestellt, wie z. B. die UN-Behindertenkonvention. Zur rechtlichen Vertiefung finden sich Hinweise auf die Arbeits- und Sozialrechtsverfahren.

Görg/Guth/Hamer, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L**, Basiskommentar zum TV-L mit dem Überleitungstarifvertrag TVÜ-Länder, 2., aktualisierte Auflage 2012, 416 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6090-8.

Der Kommentar erläutert sämtliche Neuerungen fundiert und mit Blick für die Probleme der Praxis. Die Tarifrunde 2011 für den öffentlichen Dienst der Länder wird ebenso berücksichtigt wie die seit der ersten Auflage ergangene Rechtsprechung. Im Mittelpunkt des Kommentars stehen Erläuterungen zum allgemeinen Teil des Tarifvertrags und zum Überleitungstarifvertrag. Die Sonderregelungen sind im Text abgedruckt.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Irmeler, **HOAI-Praktikerkommentar**, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, 2011, 1.216 Seiten, Preis 98 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-819-8.

Das Werk befindet sich auf dem neuesten Stand, die aktuelle Rechtsprechung und Fachliteratur ist eingearbeitet. Das Buch bietet einen systematischen, schnellen Einstieg in die HOAI und ist praxisgerecht und fundiert erläutert. Fragen, die sich aus der Reform für die Praxis ergeben, wie z. B. nach der praktischen Umsetzung der neuen Möglichkeiten der Honorarvereinbarung, der Anwendung des Kostenberechnungsmodells, werden beantwortet. Der Kommentar enthält eine Vielzahl an Praxistipps sowie eine ausführliche Einführung in das Architekten- und Ingenieurrecht.

Kaufhold, **Die Vergabe freiberuflicher Leistungen ober- und unterhalb der Schwellenwerte**, Handlungsanleitungen mit Praxisbeispielen: VOF, GWB, VgV, SektVO, Länderregelungen, inkl. CD-ROM, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, 776 Seiten, Preis 84 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-254-7.

Das Werk bietet mit zahlreichen Handlungsanleitungen und Praxisbeispielen Vergabestellen und den am Auftrag interessierten freiberuflichen Bietern konkrete Hilfestellung. Empfehlungen für eine praxisgerechte Lösung noch immer umstrittener Auslegungs- und Abgrenzungsfragen runden die Erläuterungen ab. Neben der VOF werden auch die Basisvorschriften des GWB und der VgV, sowie die von den Sektorenauftraggebern zu beachtenden vergaberechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen nach der SektVO kommentiert. Die beigelegte CD-ROM enthält bearbeitbare Honorarberechnungstabellen und Bewertungstabellen.

Wenzel, **Baulasten in der Praxis**, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2012, 312 Seiten, Preis 49 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0014-8.

Das Werk stellt das Instrument Baulast zunächst in Grundzügen detailliert vor. Im Anschluss daran sind die einzelnen Baulasttatbestände dargestellt. Dabei werden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in den Vorschriften der einzelnen Bundesländer herausgearbeitet und von den Vorgaben der Musterbauordnung abgegrenzt. Anhand von Beispielen, Skizzen und Textvorschlägen für die Eintragung von Baulasten werden die einzelnen Tatbestände verdeutlicht. Die im Zusammenhang mit der Eintragung, Änderung und Löschung von Baulasten, dem Führen des Baulastenverzeichnisses sowie dem Auskunftsverfahren entstehenden organisatorischen und verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten werden aufgezeigt.

Leitzen/Kruth, **EVB-IT Praxisleitfaden**, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, Hinweise zur Vertragsgestaltung, Loseblattgrundwerk, Stand Juli 2011, ca. 350 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 68 €, ISBN 978-3-89817-037-6.

Das verständliche und praxisorientierte Werk liefert ausführliche Informationen zur Beschaffung von Informationstechnik durch öffentliche Auftraggeber, nützliche Tipps für die tägliche Arbeit sowie Erklärungshilfen zur Anwendung der EVB-IT. Es sind die acht verschiedenen Vertragstypen der EVB-IT wie Kauf, Instandhaltung, Dienstleistung

tung, Überlassung Typ A und Überlassung Typ B, Pflege S, System und Systemlieferung enthalten. Noch folgende Vertragstypen werden aktuell in den Leitfaden aufgenommen. Checklisten, Musterformulare, Mustererklärungen, Beispiele von Leistungsbeschreibungen und Vertragsbeispiele sind enthalten.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattgrundwerk, Stand November 2011, ca. 4.200 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Das Werk liefert alle nationalen und europäischen Vorschriften, die für die Zulassung von Arzneimitteln benötigt werden, vollständig, übersichtlich und aktuell. Die komplexe Materie, die durch eine Vielzahl von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften geregelt ist, wird verständlich dargestellt. Die Sammlung enthält u. a. das Arzneimittelgesetz und tangierende Gesetze, nationale und EU-Verordnungen, Bekanntmachungen und Richtlinien, Adressen der EU-Zulassungsbehörden, Formularmuster, Fundstellen für Aufbereitungsmonografien sowie Stoffcharakteristiken und Muster.

De Gruyter Verlag, Berlin

Lang/Weidmüller, **Genossenschaftsgesetz**, Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Mit Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz, Kommentar, 37., neu bearbeitete Auflage 2011, XXXVII, 1.167 Seiten, Preis 159,95 €, ISBN 978-3-11-025061-9.

Die Neuauflage des Standardwerks erläutert neben dem Genossenschaftsgesetz das Umwandlungsgesetz (soweit für eingetragene Genossenschaften relevant) und enthält eine umfassende Darstellung der Rechtsgrundlagen der Europäischen Genossenschaft sowie des Kartellrechts der eingetragenen Genossenschaft. Die Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur ist bis 1. Mai 2011 eingearbeitet. Im Anhang ist der Text der Verordnung über das Genossenschaftsregister wiedergegeben. Eine Hilfestellung geben die erstmals beinhalteten Praxismuster. Das Werk vermittelt fundierte Ratschläge für die Praxis, ohne auf eine wissenschaftliche Vertiefung zu verzichten.

Lederer, **Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern und nicht geschäftsführenden Direktoren**, Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, englischen und US-amerikanischen Rechts, 2011, XXII, 259 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-11-026102-8.

Das Buch bietet eine aktuelle rechtsvergleichende Untersuchung zur internen Unternehmenskontrolle in Deutschland, in Großbritannien und in den USA. Die deutsche Aktiengesellschaft folgt dem zweistufigen Verwaltungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat. Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats stellt die Überwachung der Geschäftsführung dar. Auch im internationalen Vergleich wird die interne Unternehmenskontrolle von Organmitgliedern übernommen, die in die Führung des operativen Geschäfts des Unternehmens nicht unmittelbar einbezogen sind. Rechtsordnungsübergreifend wird die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern und nicht geschäftsführenden Direktoren intensiv diskutiert. Das Werk leistet aus der rechtsvergleichenden Betrachtungsweise einen Beitrag zu dieser Diskussion.

Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch 2012, 263., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, XXVII, 2.323 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-025166-1.

Der Psyhyrembel hilft bei der Erläuterung unbekannter medizinischer Begriffe, bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen sowie beim Verständnis von Gutachten und Berichten. Die Neuauflage ist um mehr als 1.000 neue Fachbegriffe, wie z. B. AMIC-Verfahren, Gerontopsychiatrie, Refeeding-Syndrom, Toxidrom etc., neue Abbildungen und Tabellen erweitert worden. Die neu zugelassenen Wirkstoffe sind enthalten. Fachgebiete wie z. B. die Psychotherapie, Diätetik, Infektionskrankheiten etc. wurden ausgebaut. Das Werk gibt es auch als App für iPhone, iPad, iPod touch und für Android-Geräte.

Reuschle, **Montrealer Übereinkommen**, Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderungen im internationalen Luftverkehr, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, XXII, 823 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-025913-1.

Die Neuauflage berücksichtigt die zum 30. Dezember 2009 in Kraft getretene Anhebung der Haftungshöchstbeträge und kommentiert die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesgerichtshofs und der gesamten Instanzgerichte zum Montrealer Übereinkommen sowie zur Verordnung (EG) Nr. 261/04 zur Nichtbeförderung, Annullierung und großen Verspätung von Fluggästen. In die Kommentierung eingearbeitet wurde zudem die Rechtsprechung verschiedener Vertragsstaaten. Das neue Kollisionsrecht der Rom I- und Rom II-Verordnungen wurde berücksichtigt.

Wandtke, **Rechtsprechung zum Urheberrecht**, Kurzkomentierung der wichtigsten BGH-Entscheidungen, 2011, X, 324 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-026606-1.

Das Buch enthält die wichtigsten BGH-Entscheidungen zum Urheberrecht in gekürzter Fassung. Es bietet Kurzkomentare zu jeder Entscheidung, die sich auf die dogmatischen Probleme beschränken und diese einer kritischen Bewertung unterziehen und ermöglicht die schnelle und unkomplizierte Erschließung der BGH-Rechtsprechung zum Urheberrecht. Das Werk nimmt Bezug auf Entscheidungen des BVerfG und des EuGH zum Urheberrecht und bietet Argumentationshilfen und Anregungen für Schriftsätze.

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, seit 1946, Band 51, 1.1.–30.6.2008, 2011, XIV, 368 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-025585-0.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Es wird die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einbezogen.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Zöller, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG, 29., neu bearbeitete Auflage 2012, XXXIX, 3.411 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-504-47018-0.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Neuerungen inklusive der absehbaren Reformen, welche fundiert für die Praxis aufgearbeitet werden. Das Standardwerk verarbeitet eine Fülle von Änderungen aus der Gesetzgebung wie z. B. das Dienstleistungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Kontopfändungsschutzreformgesetz, das Auslandsunterhaltsgesetz etc. Der Kommentar setzt sich mit allen wichtigen Themen aus der neuen Rechtsprechung auseinander, wie Internetdelikte, Richterablehnung, elektronische Signatur, elektronisches Mahnverfahren, Faktorverfahren bei Einkommenspfändung, konsolidierte Rechtsprechung zum FamFG u. v. m. Die Kommentierungen sind durchgängig mit hilfreichen kostenrechtlichen Anmerkungen zum aktuellen Kosten- und Vergütungsrecht versehen.

Erman, **BGB – Bürgerliches Gesetzbuch**, Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, UKlaG, VBVG, VersAusglG und WEG, 2 Bände, 13., neu bearbeitete Auflage 2011, XLVIII, 6.926 Seiten, Preis 348 €, ISBN 978-3-504-47101-9.

Die Neuauflage kommentiert das BGB und wichtige Nebengesetze (AGG, UKlaG, ProdHaftG, ErbbauRG, VBVG, LPartG und WEG sowie besonders praxisrelevante Teile des EGBGB und des IPR), dazu erstmals das zum 1. September 2009 neu geschaffene Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG). In das Werk wurden u. a. das Forderungssicherungsgesetz, das Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherverträge, das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, im IPR die Verordnungen Rom I, Rom II und Rom III, das HUnthProt sowie ESÜ, KSÜ und HKÜ u. v. m. eingearbeitet. Das praxisgerechte, wissenschaftlich fundierte Standardwerk befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Juli 2011.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Thimet, **Trinkwasserversorgung**, Pflichtaufgabe jeder Gemeinde, Darstellung, 152 Seiten, Preis 35,80 €, ISBN 978-3-8293-0984-4.

Das Buch will ein Grundverständnis für die Trinkwasserversorgung in Bayern vermitteln. Es setzt den Schwerpunkt bei der Verwaltungsseite der Wasserversorgung, stellt dabei aber den Bogen zur Technik her. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Darüber hinaus greift dieses Werk zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen auf.

Arndt/Ziertmann, **Recht der Stadtentwicklung**, Instrumente für private Initiativen, Darstellung, 178 Seiten, Preis 25 €, ISBN 978-3-8293-0866-3.

Beim Business Improvement District (BID) handelt es sich um ein Instrument, mit dem vor allem innerstädtische Geschäftsbereiche auf private Initiative in Zusammenarbeit mit der Gemeinde aufgewertet werden können. Ziel des Werkes ist eine zusammenfassende und rechtsvergleichende

Darstellung der unterschiedlichen Ausprägungen in den Ländern, um die Handhabbarkeit des Instruments für die Praxis weiter zu erleichtern.

Gaidzik, **Patientenverfügungen**, Rechtssicherheit und Selbstbestimmung?, 172 Seiten, Preis 19 €, ISBN 978-3-8293-0899-1.

Das Buch zeigt in anschaulicher Form das Erstellen einer selbstbestimmten und rechtssicheren Patientenverfügung. Im Anhang finden sich dazu neben Formularen Abdrucke der einschlägigen Rechtsprechung und der Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, bereitgestellt vom Bundesministerium der Justiz.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferungen 01/12 und 02/12, Stand Januar 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferungen 5/11 und 1/12, Stand März 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/12, Stand März 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 49. und 50. Lieferung, Stand März 2012.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 12/11, 1/12 und 2/12, Stand Februar 2012.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Lieferung 1/12, Stand Februar 2012.

Berendes, **WHG – Wasserhaushaltsgesetz**, Kommentar, 2011, LVII, 1.666 Seiten, Preis 154 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-12666-8.

Der Kommentar erläutert umfassend und praxisorientiert das WHG 2010. Abweichende bzw. ergänzende landesrechtliche Regelungen werden ebenso berücksichtigt wie die europarechtlichen und umweltpolitischen Hintergründe. Eine detaillierte Gegenüberstellung von altem und neuem Recht erleichtert die Orientierung innerhalb des WHG 2010. Mit dem Bucherwerb kann auf eine ständig aktualisierte Internet-Datenbank mit wichtigen wasserrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes sowie der Länder zugegriffen werden.

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 34. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Leipzig 2010**, 2011, 232 Seiten, Preis 46,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 42, ISBN 978-3-503-13627-8.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 34. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) vom November 2010, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Themen wie das neue Rechtsgebiet Kli-

maschutzrecht, der Umweltschutz in Raumordnung und Landesplanung bildeten die Schwerpunkte. Die REACH-Verordnung sowie das Immissionsschutzrecht waren ebenfalls Gegenstand der Vorträge.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 91. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 145 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 701., 702., 703., 704. und 705. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 179 €, 175 €, 138 €, 173 € bzw. 171 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 282., 283., 284., 285. und 286. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 177 €, 165 €, 138 €, 168 € bzw. 159 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 129. Lieferung, Stand 1. Januar 2012, Preis 136 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 197., 198. und 199. Lieferung, Stand 15. Dezember 2011, Preis 144 €, 146 € bzw. 142 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz**, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 95. und 96. Lieferung, Stand 1. Januar 2012, Preis 120 € bzw. 113 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 252., 253., 254. und 255. Lieferung, Stand 15. Dezember 2011, Preis 146 €, 178 €, 165 € bzw. 199 €.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Byok/Jaeger, **Kommentar zum Vergaberecht**, Erläuterungen zu den vergaberechtlichen Vorschriften des GWB und der VgV, 3., komplett überarbeitete und erweiterte Auflage

2011, XX, 1.278 Seiten, Preis 148 €, BB Kommentar, ISBN 978-3-8005-1515-8.

Das Buch kommentiert den grundlegend reformierten vierten Teil des GWB (§§ 97–129b) sowie die Vergabeverordnung in der bis zum 11. Mai 2011 geltenden Fassung. Die Änderungen von Mai und August 2011 sind im Anhang textlich wiedergegeben. Das Werk bietet einen umfassenden Einblick in die Grundbegriffe und Begriffsbestimmungen des Vergaberechts sowie eine eingehende Darstellung des Vergaberechtsschutzes. Der aktuelle Stand von Entscheidungspraxis und Rechtsprechung wurde berücksichtigt. Ein ausführliches Literaturverzeichnis erfasst den aktuellen Stand der Vergaberechtsliteratur. Im praktischen Serviceteil sind die wesentlichen Rechtsvorschriften abgedruckt.

UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

Kießling/Scheffknecht, **Umweltgeschichte in der Region**, 2011, 382 Seiten, Preis 44 €, Forum Suevicum, Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen; 9, ISBN 978-3-86764-321-4.

Der Band dokumentiert die Tagung Memminger Forum vom Jahr 2009 und diskutiert, an regionalen Fallbeispielen aus Oberschwaben und den angrenzenden Regionen, in welchem Ausmaß in historischen Zeiten Klimaveränderungen stattfanden und wie die Menschen in der Agrarwirtschaft auf sie reagierten, wie die Ressourcen Wald und Moorland erschlossen und der wachsende Energiebedarf bewältigt wurden, welche Antworten die Menschen auf das Auftreten von Epidemien fanden, wie man früher die Außenwelt wahrnahm und man beispielsweise auch mit Tieren umging.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Meier, **Nocebo: Wer's glaubt wird krank**, wie man trotz Gentests, Beipackzetteln und Röntgenbildern gesund bleibt, 2011, 133 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-7776-2147-0.

Der Nocebo-Effekt ist der unbekannteste, unwillkommene, aber logische Zwilling des Placebos: Die Erwartung allein kann heilen, aber auch krank machen. Zu viel Diagnostik und zu wenig Erklärungen können krank machen. Der Autor zeigt auf, wie Überzeugung die Gesundheit beeinflussen kann.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.